Ursprung und Entwicklung

der

Hamburgischen Rathsverfassung

bis zum Stadtrecht von 1292.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

von der

Philosophischen Facultät

der

Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

Genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu vertheidigen

am 19. December 1890

von

Arthur Obst

aus Hamburg.

Opponenten:

E. Brandenburg, Dr. phil.

A. Overmann, cand. hist.

G. v. Borries, cand. iur.

Hamburg.

Gustav Diedrich & Co.

1890.

Sr. Magnificenz

Herrn Senator Dr. **Versmann,**

Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg,

in

Verehrung und Dankbarkeit.

Den Herren Proff. Lenz und Scheffer-Boichorst, sowie Herrn Dr. Hoeniger, die mir während des Entstehens meiner Arbeit ihren Rath in freundlichster Weise zu Theil werden liessen, erlaube ich mir an dieser Stelle meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Litteratur-Uebersicht 1

§ 1. Einleitung 5

Erster Abschnitt: Aus der Verfassungsgeschichte bis zum Privilegium Adolf's III.

§ 2. Die Altstadt 7

§ 3. Die Vorgeschichte der Neustadt 21

Zweiter Abschnitt: Von der Gründung der Neustadt bis zum Stadtrecht von 1292.

§ 4. Die Gründung der Neustadt 24

§ 5. Der Vogt und die gräflichen Beamten 32

§ 6. Das Verhältniss des Vogtes zum Rath 36

§ 7. Die Vereinigung der beiden Städte 46

§ 8. Die Rathsverfassung und die Rathsumsetzung 57

§ 9. Die Aemter der Rathsherren und die Beamten des Rathes ... 66

§ 10. Die Wittigesten 71

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535701_0204

Litteratur-Uebersicht.

Seitdem die Ansicht Savigny's, dass das Städtewesen des Mittelalters sich aus dem römischen Municipalwesen entwickelt habe, durch die epochemachenden Arbeiten von Eichhorn[1]) und Arnold[2]) verdrängt worden ist, hat die rechtsgeschichtliche Forschung sich mit den Anfängen des deutschen Städtewesens eifrig beschäftigt. Während Eichhorn auf die ottonischen Privilegien hinwies, durch welche alle Bewohner einer Stadt unter ein gemeinsames Recht gekommen seien, wollte Arnold dieses „Hofrecht" nicht auf alle Einwohner ausgedehnt wissen, ja, er betonte sogar energisch das Bestehen eines Kernes von Freien während der ganzen Entwicklungsperiode. Dieser Ansicht trat Nitzsch in seinem Werke „Ministerialität und Bürgerthum"[3]) schroff entgegen, indem er behauptete, die Bevölkerung einer Stadt bestehe lediglich aus Ministerialen; aus der Mitte dieser bischöflichen familia, aus den hofrechtlichen Beamten sei auch der städtische Rath hervorgegangen. Zwischen den beiden einander gegenüberstehenden Hypothesen versuchte Heusler[4]) zu vermitteln, indem er hinsichtlich der Frage nach dem Stande der Bürger Nitzsch

[1]) K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Göttingen 1843. — Ueber d. Ursprung d. städt. Verf. Z. s. gesch. Rechtswissensch. I., II.

[2]) W. Arnold, Verfassungsgeschichte der Deutschen Freistädte im Anschluss an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. 1854, 2 Bde.

[3]) Ein Beitrag zur Deutschen Städtegeschichte. Leipzig 1859.

[4]) A. Heusler, Ursprung der Deutsch. Stadtverfassung. Weimar 1872.

beistimmte, andererseits aber hinsichtlich der Frage nach dem Stande der Beamten sich für die Arnold'sche Ansicht erklärte, nach der sie öffentliche waren. Hatte Nitzsch in seiner Arbeit Eichhorn's Hypothese einseitig ausgebildet, so musste nach v. Below's[1]) Ausführungen der auch von Hegel zurückgewiesene Vermittlungsversuch Heusler's an einem Widerspruch in sich selbst scheitern; nämlich so: die Frage nach dem Stande der Bürger erschien ihm irrelevant; „es komme allein auf den Charakter des Beamten an. Der Gedanke, dass sich der Charakter des Beamten gerade nach dem Stande der Personen, über welche er Gewalt ausübt, bestimmt, dass ein hofrechtlicher Beamter derjenige ist, welcher blos Gewalt über Hörige, ein öffentlicher dagegen der, welcher Gewalt über Freie ausübt, — dieser Gedanke ist Heusler nicht gekommen".

Auch Hegel[2]) hatte gegen eine Behandlungsweise der Frage, wie sie Nitzsch vorgenommen hatte und die nur dazu geeignet war neue Verwirrungen hervorzurufen, Verwahrung eingelegt. Inzwischen war v. Maurer aufgetreten und hatte in ausführlichen Werken[3]) seine Ansicht niedergelegt, dass die Stadtverfassung aus der Dorfmarkenverfassung hervorgegangen sei. Damit schien aber auch die Zahl der möglichen Hypothesen über die Entstehung der Deutschen Stadtverfassung erschöpft zu sein, und so glaubte man allein durch die Einzelforschung, durch die Darstellung der Verfassungsgeschichte einer einzelnen Stadt für sich die Frage wesentlich fördern zu können. Von der Voraussetzung ausgehend, dass hierzu das Material nicht aus-

[1]) v. Below, Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung. Hist. Zeitschrift, Bd. 58, S. 237.

[2]) Hist. Zeitschrift, II, 457. Zur Deutschen Städtegeschichte.

[3]) v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt, 1854. Geschichte der Markverfassung in Deutschland, 1856. Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 1865/66. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 1862—63. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1869—1873.

reichend sei, wandte sich v. Below[1]) gegen die Specialforschung und, indem er gleichzeitig mit den alten Schlagwörtern „ottonische Privilegien“ und „Hofrecht“ gründlich aufräumte, setzte er Maurer's Ansichten an die Stelle der von ihm verworfenen Meinungen. Hat er auch in seinen negativen Ausführungen den Beifall der Gelehrten erworben, so wird man ihm in seinen positiven Ansichten doch kaum folgen können. Nichtsdestoweniger bleibt ihm ungeschmälert das Verdienst, der Forschung neue Grundlagen gegeben zu haben, auf denen nun Andere weiter bauen konnten.

Schon Georg Waitz hatte in seiner Verfassungsgeschichte[2]) auf die Bedeutung der Marktanlagen für die Stadtgründungen hingewiesen, worauf R. Schröder[3]) die Identität von Marktrecht und Stadtrecht, von Marktgericht und Stadtgericht nachwies. Schliesslich wurde durch die Untersuchungen von Aloys Schulte[4]) und Karl Koehne[5]) der Schlussstein zu diesen Untersuchungen gelegt, der den Aufbau unserer Forschungen abschliessen sollte, soweit hier überhaupt von einem Abschluss die Rede sein kann. Diese Untersuchungen wie die auf denselben fussende Arbeit von Rudolph Sohm[6]) gipfeln in der Behauptung: „Aus dem Marktrecht ist das Stadtrecht hervorgegangen“.[7]) Der letztgenannte Forscher ging sogar noch weiter und führte das Marktrecht auf das Amtsrecht der germanischen Könige zurück.

---

[1]) v. Below, Hist. Zeitschrift. Bd. 58, S. 193 ff. u. Bd. 59, S. 193 ff. Zur Entstehung der Deutschen Stadtgemeinde (1889).

[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte. Bd. 7, S. 407, 411.

[3]) R. Schröder, Weichbild in „Historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet“. Hannover 1886. S. 306 ff. Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. S. 590—592.

[4]) Aloys Schulte, Reichenauer Städtegründungen, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. n. F., Bd. 5, S. 137—169.

[5]) K. Koehne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier, Mainz. In Gierke's Untersuchungen, Heft 31.

[6]) Die Entstehung des Deutschen Städtewesens. Eine Festschrift. Leipzig 1890.

[7]) a. a. O. S. 15.

Trotz dieser generalisirenden Arbeiten wird die monographische Behandlung ihre Berechtigung behalten und jeder Forscher, der ein allgemeines Werk über Stadtverfassung schreibt, auf die Resultate der Specialforschung zurückzugreifen haben. Die vorliegende Arbeit, welche versucht, den zuletzt von Sohm ausgesprochenen Theorien für die Entwicklung der Hamburgischen Verfassungsgeschichte Geltung zu verschaffen, beabsichtigt nicht, diesen Nachweis für den ganzen Umfang der Stadtverfassung Hamburgs zu führen, sondern nur, soweit derselbe sich mit der Aufgabe, der Entstehung der Rathsverfassung, berührt.

§ 1. Einleitung.

Hamburg, wie es sich uns verfassungsrechtlich, in den Stadtrechten des 13. Jahrhunderts darstellt[1]), war aus der Altstadt und der Neustadt erwachsen; jene war eine auf einen früheren Marktort und eine heidnische Kultusstätte zurückgehende Gründung Karls des Grossen[2]), deren Stadtherr der Erzbischof von Hamburg-Bremen war, diese eine planmässige Städteanlage des Grafen Adolf III. von Holstein in der Art, wie Lübeck durch Heinrich den Löwen neu gegründet worden war[3]). Wenn aus diesen beiden Städten eine einzige civitas erwuchs, so mussten die in der Anlage dieser beiden Schwesterstädte begründeten Verschiedenheiten der Verfassungsformen ausgeglichen werden. Denn, während die Neustadt schon durch den Freibrief des Grafen Adolf III. mit lübischem Rechte begabt wurde[4]), erhielt die Altstadt dasselbe frühestens um 1215[5]), bestimmt und ausdrücklich aber erst durch Kaiser Friedrich II. im Jahre

[1]) Von 1270 und 1292: Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer (Hamburg 1845) Bd. I, S. 1—74 und S. 87—162.

[2]) Rimberti vita Anscarii c. 12. (M. G. SS. II, 698). Mit Recht macht bereits Schütze (Geschichte Hamburgs I, S. 178) darauf aufmerksam, dass der bei Adam I, 15 vorkommende Ausdruck ad regendum commendare (M. G. SS. VII, 290), den Helmold 1, 3 (M. G. SS. XXI, 14) ähnlich wiederholt, sich nicht auf das „bürgerliche Regiment", sondern auf die „Parochial-Vorsorge" beziehe.

[3]) F. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrh. (1861, Lübeck). A. I, § 2, namentlich S. 9 unten. Rüdiger, Barbarossa's Freibrief für Hamburg (Hamburg 1889) S. 9 unten: Zu 1, 2 und 4. Koppmann, Hamburgs Stellung in der Hansa, Hans. Gesch. Bl. 1875, S. 4.

[4]) Hamburger Urkunden-Buch (= HUB.) I, No. 285, S. 253.

[5]) HUB. I, No. 401, S. 353.

1232 [1]). Wurden nun auch die alten Verfassungsformen der erzbischöflichen Stadt durch das lübische Recht absorbirt, so sind sie doch nicht so völlig zu Grunde gegangen, dass man nicht noch in den Stadtrechten des 13. Jahrhunderts Spuren derselben nachweisen könnte. Die Untersuchung darüber kann nur im Zusammenhang mit einer Schilderung des Ursprungs und der Entwicklung der Rathsverfassung während dieses Zeitraums, die vorliegende Arbeit sich zur Aufgabe gemacht hat, geführt werden.

Ehe jedoch an diese herangetreten werden kann, muss zunächst auf die Verfassung derjenigen beiden Städte näher eingegangen werden, deren Verfassungsformen der Hamburgischen am nächsten stehen. Für die Neustadt ist das Lübeck, für die früher wesentlich erzbischöfliche Altstadt aber Bremen. Denn nichts dürfte näher liegen, als bei dem Mangel an Quellen für die Verfassungsgeschichte der Altstadt den Blick auf diejenige Stadt zu lenken, die, anfangs nur ein Bischofssitz, dann während der unruhigen Zeiten des fränkischen Reiches unter den letzten Karolingern provisorische Metropole der Erzdiöcese [2]), schliesslich dauernde Residenz der Erzbischöfe geworden war und so Hamburg aus der ursprünglich dieser Stadt gebührenden Stellung verdrängt hatte. Dass bei solcher Sachlage und der oft bezeugten Vorliebe einzelner Erzbischöfe für Hamburg [3]) sich in beiden Städten ähnliche Verfassungsverhältnisse ausbildeten, wird sich wohl kaum bestreiten lassen. Es ist also nothwendig, in Verbindung mit der Geschichte der Altstadt bis zum Freibrief Barbarossa's eine Uebersicht über die bremische Verfassung bis zum Jahre 1186, die uns die Urkunden lehren, zu geben, wie dies für die Vorgeschichte der Neustadt mit der Verfassungsentwicklung Lübecks nothwendig sein wird.

[1]) Das. No. 498, S. 429.

[2]) Ueber die Gründe der Verlegung vgl. Dümmler, Ostfränkisches Reich (2. Aufl.) I, 325 und v. Hefele, Conciliengeschichte, IV, 129.

[3]) Adam II, 68 (M. G. SS. VII, 331); das. III, 26 (SS. VII, 345).

Erster Abschnitt.

Aus der Verfassungsgeschichte bis zum Privilegium Adolf's III.

§ 2. Die Altstadt.

Gegen die von Lappenberg vertretene Ansicht, dass an der Stelle der von Karl dem Grossen dem Priester Heridac übergebenen Kirche früher bereits ein Marktort bestanden habe [1]), hat in neuester Zeit Hindrichson in einer Programmschrift „Zur geographischen Lage des älteren Hamburg" Einspruch erhoben [2]). Der Verfasser weist aus geographischen Gründen nach, dass weder der Uebergang über die Elbe von Süden her, noch die von Osten kommende und nach dem Norden und Westen führende Strasse, die sich nach Ueberschreitung der Alster bei Hamburg in die angegebenen Richtungen theilt, für den Handel von bedeutender Wichtigkeit waren. An die Elbe als Handelsweg sei für jene Zeiten gar nicht zu denken, da noch in späteren Jahrhunderten Hamburgs Hafen durch die Alster gebildet worden sei und die Stadt keineswegs direct an der Elbe lag. Es sei also hier nicht bereits ein Handelsplatz, ein Markt, gewesen, der Karl zur Gründung einer Kirche und Burg bewogen habe, sondern die Stadt „verdankte ihren Vorzug vor andern benachbarten Orten in erster Linie der strategischen Lage und der Nähe des Heidenthums, die es zum Ausgangspunkt der Mission geeignet machte." Gegen

[1]) Rechtsalterth. Einl. p. II.

[2]) Programm der neuen höheren Bürgerschule zu Hamburg 1889, S. 1—11.

den leicht zu machenden Einwurf, es sei doch in der Vita Anscarii [1]) überliefert, dass dieser Erzbischof in Schleswig Hamburger Kaufleute getroffen habe, wendet sich Hindrichson mit der Behauptung, dass „diese Nachricht noch nicht beweist, dass Hamburg als Handelsstadt damals irgend welche Bedeutung hatte".

Trotz dieser Gründe und trotzdem die noch von Lappenberg [2]), Dümmler [3]), Ehmk und Bippen [4]) für echt gehaltene Urkunde König Arnulf's vom 9. Juni 888 [5]), aus der sich leicht ein Einwand gegen obige Behauptung finden liesse, nach der neuen Ausgabe der Böhmer'schen Regesten eine allerdings geschickte Fälschung ist [5]), muss an der Thatsache, dass Hamburg aus einem Marktort entstanden ist, festgehalten werden. Und gerade die genannte Stelle in der Vita Anscarii scheint zu dieser Annahme zu zwingen. Rimbert berichtet zuerst, dass in Schleswig „Kaufleute aus allen Gegenden" zusammenkämen [6]), die Stadt war also zweifellos ein Handelsplatz. „Vorher schon", so fährt der Schriftsteller weiter fort, „gab es dort viele Christen, die in Dorstadt oder Hammaburg getauft waren, und unter denen man die angesehensten Männer der Stadt zählte" [7]). Wie waren nun diese nach Hamburg gekommen? Wahrscheinlich waren es doch in Schleswig ansässige Kaufleute, wie der Ausdruck primores ipsius vici anzudeuten scheint, welche zum Markt nach Hamburg gezogen waren und dort das Christenthum empfangen hatten. Hamburg war somit schon

[1]) c. 24 (M. G. SS. II, 709).

[2]) HUB. I, 22.

[3]) Dümmler, De Arnulfo Francorum rege, Berlin 1852. S. 191.

[4]) Brem. UB. I, 7, Anm. 1.

[5]) Böhmer's Reg., ed. Mühlbacher I, 1744.

[6]) Vita Ansc. c. 24 (M. G. SS. II, 709): Sliaswich, ubi ex omni parte conventus fiebat negotiatorum.

[7]) eod. l.: Multi namque ibi antea erant christiani, qui vel in Dorstado vel in Hammaburg baptizati fuerant, quorum quidam primores ipsius vici habebantur.

zu Zeiten Rimbert's als Hauptstation auf der Linie Dorstadt-Schleswig ein vielbesuchter Platz [1]).

Und weiter: was hätte auch die Anlage der Kirche gerade zu Hamburg für eine Bedeutung gehabt, wenn sich hier nicht ein Markt befand, wo viele Leute zusammenströmten, unter denen dann mit der Mission begonnen werden konnte? Die übrigen Burgen Hohbuoki — wo es auch immer gelegen haben mag: in der Nähe der Elbe lag es jedenfalls [2]) — und Itzehoe lagen ebenso nahe an der Grenze des Heidenthums wie Hamburg und hätten mit demselben Rechte eine Kirche mit der ihr wohl bereits von Karl gegebenen Bestimmung erhalten können. Mit Recht ist auch wohl darauf aufmerksam gemacht worden, dass die doch zum Schutze des Alsterüberganges bestimmte Feste, wenn sie neu erbaut worden wäre, wohl nicht am linken, sondern am rechten Flussufer angelegt wäre. Dies Alles beweist, dass ausser der günstigen Lage für Strategie und Heidenmission noch andere Gründe massgebend sein mussten, und nichts konnte der Ausbreitung des Christenthums günstiger sein, als wenn die zum Markt zusammenströmenden Heiden bei ihrer Heimkehr erzählten von der Kirche und ihrem Prunk, wenn dann einige Täuflinge den Samen des Christenthums unter den Volksgenossen immer weiter ausbreiteten. Das scheint Karl mit scharfem Blick erkannt und gerade deshalb in Hamburg die Gründung eines Erzbisthums geplant zu haben.

Auch im Uebrigen sind die Nachrichten, welche uns das Entstehen und Wachsen der Stadt veranschaulichen könnten, recht dürftig; nur gelegentlich erwähnen Rimbert und Adam von Bremen, in späterer Zeit die beiden Slavenchronisten dieselbe; urkundliche Quellen, die für andere Städte so reichlich fliessen, fehlen für Hamburg ganz. Es

[1]) Dehio, Gesch. des Erzbisth. Hamburg-Bremen I, 111.

[2]) Das verlangen die Ausdrücke bei Einhard, Ann. Ao. 810 (M. G. SS. I, 197): Albiae flumini adpositum; Ao. 811 (SS. I, 199): in ripa Albiae fluminis, und Annal. Saxo Ao. 810 (SS. VI, 567): Albiae flumini contiguum.

ist daher kein Wunder, dass alle Schilderungen über die Gründung und das Aufblühen der Stadt nur Hypothesen sind. Das ist namentlich mit der von v. Maurer gegebenen Entwicklungsgeschichte unserer Stadt der Fall; in seinem grossen Werke über die „Geschichte der Städteverfassung in Deutschland", dem bekanntlich die Tendenz zu Grunde liegt, nachzuweisen, dass die Stadtverfassung aus der Dorfmarkverfassung hervorgegangen ist, führt er über Hamburg aus[1]): „Ebenso war die Altstadt Hamburg ursprünglich ein Dorf. Denn noch im Jahre 834 wird Hamburg ein locus Hammaburg genannt. Bald nachher ward es aber eine Stadt[2]). Zur Zeit des h. Anschar wird es indessen noch eine neue Stadtanlage genannt (Hammaburg novella plantatio). Wie Bremen und Verden, so hatte wahrscheinlich auch Hamburg bei der Gründung des Domstiftes eine gewisse Anzahl von Bauernhöfen mit der getheilten und ungetheilten Feldmark erhalten, deren Colonen nebst den übrigen Angehörigen der Kirche und den anderen freien und hörigen Ansiedlern um die älteste Kirche herumwohnten. Der älteste Theil der Stadt war das heutige St. Petri Kirchspiel. Dort wohnten auch neben den Colonen insbesondere die hofhörigen Handwerker, wie dieses auch aus den Namen der dortigen Strassen hervorgeht." — v. Maurer hatte bereits früher[3]) die Behauptung aufgestellt, die Gründung Hamburgs sei durch das Domstift veranlasst worden: die Ansiedlungen hier herum nennt er seiner Theorie zu Liebe

[1]) A. a. O. I, S. 63 f.

[2]) Derselbe sagt a. a. O. I. S. 19: „Ebenso war Hamburg (Hammaburg) schon in den Jahren 837 und 839 eine civitas und eine urbs (V. S. Anscarii c. 16, M. G. SS. II, 700. Widukind II, 25. SS. III, 445). Es wird aber, da es befestigt war, auch ein Castell genannt (HUB. I, 21. Lindenbrog. Script. 1, 128)." Die Umwandlung müsste sehr schnell vor sich gegangen sein, wenn wir v. Maurer folgten, denn nach der eigenen Erklärung des Verfassers (I. 17) „nannte man Städte (urbes und civitates) nur diejenigen Ortschaften, welche mit Mauern und Thürmen, oder auch mit Wall und Graben umgeben und dadurch selbst Burgen oder befestigte Orte geworden waren."

[3]) A. a. O. I. 58.

„Dorf“ und lässt ganz unberücksichtigt, dass an der Stelle der durch Karl den Grossen errichteten Kirche zweifellos schon seit alten Zeiten ein Markt mit regem Verkehr bestand. Dass hier auch seit jener Zeit eine Burg stand, macht der Name der Stadt gewiss, und, da wir die Anlage derselben unter Karl setzen müssen, so vermag der in der Stiftungsurkunde Ludwigs des Frommen für Hamburg vorkommende Ausdruck, den v. Maurer für seine Theorie citirt, nichts zu beweisen, zumal da, wie Gengler[1]) sich ausdrückt, „unter „locus“ einfach die räumlich begrenzte Niederlassungsstätte ohne irgendwelche Beziehung auf eine bestimmte äussere Beschaffenheit gedacht werden muss.“ Ausserdem ist aber die genannte Urkunde nicht weniger als dreimal interpolirt[2]) und der uns hier angehende Theil aus dem c. 12[3]) von Rimberts Vita Anscarii geschöpft, die aber mit locus die Bezeichnung civitas gleichbedeutend gebraucht. Ferner geht daraus hervor, dass ein Citat aus der Urkunde nichts beweist, da sie erst soviel später ausgefertigt ist. Die novella plantatio bei Meister Adam[4]) beweist gerade so wenig, da hier offenbar nicht von der neuen Stadt, sondern von der neuen Kirchengründung und der auf ihr basirten apostolischen Mission die Rede ist.

Es bedarf also anderer Beweisstellen, um von der Unrichtigkeit der Behauptung zu überzeugen, dass Hamburg aus einem Marktort[5]) und, wie einige Forscher wollen[6]), einer

[1]) Deutsche Stadtrechtsalterth. S. 349.

[2]) Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzstifts Hamburg-Bremen, S. 41, 79, 81 ff.

[3]) M. G. SS. II, 698.

[4]) Adam I, 22 (M. G. SS. VII, 293): In diebus illis sanctus pater noster Ansgarius legationem sibi creditam viriliter executus, apud Hammaburg novellae plantationi insudavit, doctrina oris et opere manuum exercens ecclesiam.

[5]) Für Sohm (Die Entstehung des Deutschen Städtewesens, Leipzig 1890, S. 31 nebst n. 48) genügt es, dass Hamburg wie Bremen urkundlich (HUB. I, No. 49, S. 56) „regales urbes“, Königsstädte, genannt werden, um sie für „Marktstädte“ zu erklären.

[6]) Gaedechens, Topographie der Freien und Hansestadt Hamburg

damit verbundenen alten heidnischen Kultusstätte hervorgegangen sei; dass diese im Schutz der Kirche und der Burg liegenden Ansiedlungen zunächst einen dorfähnlichen Charakter trugen, braucht dabei durchaus nicht geleugnet zu werden. —

Herr der sich entwickelnden Stadt war der Erzbischof, neben ihm hatte wohl schon früh der Befehlshaber der kaiserlichen Burg eine concurrirende Gewalt[1], die aber durch die ottonischen Privilegien[2] wohl auch auf den geistlichen Herrn überging. Wie es nun gekommen ist, dass nach Einsetzung der Billunger in das Herzogthum Sachsen durch Otto den Grossen[3] diese auch in Hamburg den Erzbischöfen gegenüber Rechte geltend machen konnten, wissen wir nicht, aber aus Adams Nachrichten[4] können wir nur den einen Schluss ziehen, dass sich schon früh in Alt-Hamburg zweier Herren Rechte geltend machten. Aus dem durch den Wetteifer dieser beiden Gewalten hervorgegangenen Verhältnisse scheint die Bürgerfreiheit Hamburgs erwachsen zu sein. Es ist uns nämlich in einem Scholion zu Adam[5] eine eigenthümliche Nachricht überliefert, von der man bei der Betrachtung der Hamburgischen Stadtverfassung auszugehen hat.

(Hamburg 1880), S. 8. Vgl. auch Landau, Territorien (Hamburg 1854) S. 370 ff.; v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung (Erlangen 1865) I, 110; C. Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (Breslau 1890), in O. Gierke's Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgesch., Heft 31, S. 89.

[1]) HUB. I, No. 8, angebl. 834 Mai 15, S. 12 (hier verwendbar, weil diese Stelle aus guter Quelle stammt). Vita S. Idae c. 2 (M. G. SS. II, 571); Einhardi Ann. 809 (SS. I, 196 f.); Vita Ansc. c. 16 (SS. II, 700).

[2]) Otto I., 937, Jun. 30 (HUB. I, No. 31, S. 40), Otto II. (auf Rath und Weisung seines Vaters) 967, Oct. 27 (das. No. 44, S. 49); 974, Sept. 27 (I, 45, S. 50); 988, März 16 (I, 49, S. 56); Heinrich II., 1003, Mai 25 (I, 56, S. 62), 1014, Nov. 20 (I, 64, S. 64).

[3]) Weiland, Sächs. Herzogthum, Einl. S. 1—36. Greifswald, 1866.

[4]) II, 58 (M. G. SS. VII, 327 f.); II, 68 (SS. VII, 331).

[5]) II, 68, Schol. 55 (SS. VII, 331).

Nachdem der Bremische Magister nämlich zuerst von den Bauten des Erzbischofs Becelin Alebrand und des Herzogs Bernhard erzählt hat, berichtet er von einem Plane des Ersteren, dessen Ausführung sein früher Tod verhindert hätte. Es war dies die Ummauerung Hamburgs, zu der ein Scholion, das wohl, wie so manche andere, wenn auch nicht auf Adam selbst, so doch auf eine gut unterrichtete Persönlichkeit aus derselben Zeit zurückgeht[1]), den folgenden Zusatz macht: Civitatem muro circumdatam disposuit tribus portis et duodecim munire turribus, ita ut primam episcopus, alteram advocatus, tertiam praepositus, quartam decanus, quintam magister scolarum, sextam fratres et canonici, alias sex civis adhibitis sortirentur custodiis. Diese Quellenstelle hat bereits Lappenberg[2]) als ein Zeugniss für grosse Freiheiten der Bürger gedeutet, während Rüdiger[3]) sie so auslegen wollte, als habe der Erzbischof seine „Besitzungen einfriedigen" und seine Leute nicht nur gegen äussere Feinde, sondern auch gegen eine „unbequeme fremde Gerichtshoheit", nämlich die des Herzogs, schützen wollen. Anders verhält sich Gaedechens[4]) zu der Stelle, wenn er meint, die Vertheilung liesse vielleicht darauf schliessen, „dass ungefähr die entsprechenden Theile der Umwallung durch die Wohnungen der Geistlichen, des Herzogs und der Bürger begrenzt wurden."

An dieser Ansicht ist zunächst unrichtig, dass der Vogt als der des Herzogs angesehen wird[5]), denn keineswegs wird doch der Erzbischof einem Vogt seines Nebenbuhlers

[1]) Steindorff (Jahrb. Heinr. III. I, S. 272 n. 2) ist der Ansicht, dass diese Scholie von Adam selbst herrühre. Unter den von Lappenberg (M. G. SS. VI, 274) aufgezählten Scholien, die seiner Ansicht nach Adams Feder entstammen, findet sich Schol. 55 nicht. Vergl. auch Hirsch, Jahrb. Heinr. II., I, 473 n. 1.

[2]) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer, Einl. p. IV.

[3]) O. Rüdiger, Barbarossas Freibrief für Hamburg, S. 4.

[4]) Topographie S. 13 n. 3.

[5]) Auch in Worms war der Burggraf verpflichtet, für die Bewachung eines Theiles der Mauern zu sorgen; Koehne, Stadtverf. S. 160.

um die Gerichtsbarkeit in der Stadt einen so wichtigen Posten anvertraut haben. Dass die Herzoge aber für Hamburg Vögte der Erzbischöfe waren, dürfte wohl kaum noch angenommen werden. Es sollten also sechs Thürme in der Gewalt des Erzbischofs und der Geistlichkeit sein, sechs aber den Bürgern anvertraut werden. Vergegenwärtigt man sich, an welchen Seiten Alt-Hamburg namentlich der Umwallung bedurfte, so waren das der Nordosten und Osten, sowie der Süden, während der Nordwesten und Westen hinreichend durch die Alster geschützt waren. Im Nordosten nun, nördlich der Petri-Kirche, lagen die Wohnungen der Domherren, nach Osten der Dom und ebenfalls in der Gegend der jetzigen „Kurienstrasse“ Wohnungen der Geistlichen; nehmen wir an, dass dieser Theil der hier befindlichen Thürme der Geistlichkeit zufallen sollte, so blieb für die Bürger der Süden übrig.

Combinirt man nun diese Ausführungen mit der Bemerkung Lappenbergs, so wird man den thatsächlichen Verhältnissen bedeutend näher kommen. Wir wissen nämlich von anderen Bischofsstädten, wie z. B. Worms [1], dass den Specialgemeinden, die sich gewöhnlich an die Parrochial-Eintheilung anschlossen [2], die Sorge für den Bau und die Bewachung der Stadtmauern übertragen wurde [3]. In Alt-Hamburg gab es nun neben dem Dom oder der Marienkirche nur eine Parrochial-Kirche, nämlich St. Petri, die bereits im 12. Jahrhundert ecclesia forensis genannt wird [4]. Erst nach der Gründung der Neustadt traten drei neue

[1] Mauerbauordnung von Worms, herausgegeb. v. Falk, Forsch. z. Deutsch. Gesch. XIV, S. 397 ff. Für eine Stadt, die unter Jurisdiction des Bremer Erzb. stand, vgl. Pratje, Herzogth. Bremen und Verden, Th. VI, Dipl. Stad. XXVI, S. 127: burgenses (sc. Stadenses) .... tenentur muros civitatis custodire.

[2] Gengler, Stadtrechtsalterth. S. 49; Hoeniger, Ursprung der Koelner Stadtverf. Westd. Zeitschr. 1883 (II), S. 229. 230. Georg Liebe, Die communale Bedeutung der Parrochial-Eintheilung für die Städteverfassung des Mittelalters. Berlin.

[3] Koehne a. a. O. S. 78—139: Die Specialgemeinden.

[4] HUB. I, S. 272, No. 309. Ao. 1195.

Parrochien hinzu: St. Nicolai[1]), St. Katharinen[2]) und St. Jacobi[3]), welch' letztere, wenngleich sie östlich der Altstadt gelegen war, gleichwohl zur Neustadt gerechnet wurde[4]). Nur von einer dieser vier Kirchen wissen wir in Bezug auf die Verfassung ihrer Parrochie während des 13. Jahrhunderts etwas Bestimmtes. Man wird aber wohl nicht fehl gehen, wenn man die uns dabei bekannt werdenden Verhältnisse nicht nur auf die anderen beiden neustädtischen Kirchen, sondern auch auf St. Petri in der Altstadt überträgt, denn mag das Lübische Recht noch so sehr die alten Verfassungsformen absorbirt haben, die Grundfesten der Kirchenverfassung und die sich an sie anschliessenden Behörden der Specialgemeinden vermochte es nicht völlig zu zertrümmern. Und so wird die Verfassung der Parrochialgemeinde von St. Nicolai auch Giltigkeit haben für St. Petri in der Altstadt, besonders da sich in Bremen, wenn auch nur noch schwache Spuren davon vorhanden sind, ähnliche Verhältnisse nachweisen lassen[5]). Im 14. Jahrhundert wenigstens finden sich auch zu St. Petri Kirchspielsherren[6]).

[1]) Das. Ao. 1195. Liber actorum coram consulibus, herausg. von Reimarus in Zeitschr. des Vereins f. Hamb. Gesch. Bd. I, S. 329 ff.; f. 26, Z. 20, S. 343, Ao. 1248—56; f. 48, Z. 5, S. 354, Ao. 1261; f. 81, Z. 5 f., S. 369, Ao. 1265.

[2]) L. A. f. 23, Z. 12, S. 342, Ao. 1248—56; f. 43, Z. 4, S. 352, Ao. 1260; f. 99, Z. 5, S. 379, Ao. 1266; f. 106, Z. 15, S. 384, Ao. 1267 HUB. I, No. 850. S. 711, Ao. 1289, Nov. 22.

[3]) HUB. I, No. 589, S. 486, Ao. 1255, Jan. 8; L. A. f. 22, Z. 10, S. 341, Ao. 1248—1256; f. 40, Z. 16, S. 351, Ao. 1259; f. 66, Z. 14, S. 362, Ao. 1263; f. 78, Z. 21, S. 368, Ao. 1265; f. 84, Z. 19, S. 371, Ao. 1265.

[4]) L. A. f. 78, Z. 21, S. 368. Ao. 1265 in nova civitate apud Sanctum Jacobum; f. 94, Z. 10, S. 376, Ao. 1266, iuxta ecclesiam Sancti Jacobi in nova civitate; f. 98, Z. 29, S. 378, Ao. 1266.

[5]) Für das Erzbisthum Bremen, vgl. Lappenberg, Programm zur dritten Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburg's. S. 18, sowie Anm. 27.

[6]) Lappenberg, Hamb. Chron. S. 396, Anm. 6 und S. 397 ad. ann. 1342. Schon Gengler und nach ihm G. Liebe, a. a. O. S. 6, haben auf die Bedeutung der „Karspelherren" als Behörde der Specialgemeinde hingewiesen und sie mit den „Heimburgen" in Worms auf eine Stufe gestellt.

Als es sich nämlich um die Errichtung einer Schule in dem Kirchspiel St. Nicolai handelte, wandten sich Johannes de Luneborch et alii parrochiani an den Papst Martin IV. mit der Bitte, die Erlaubniss zum Bau derselben zu gewähren. Unter dem 7. Juli 1281 erfolgte die Antwort des Papstes[1]), in welcher der Bitte Gehör geschenkt und den iuratis ecclesie sancti Nicolai gestattet wurde, mit Rath und Hilfe seniorum et discretorum virorum parrochie sancti Nicolai den Lehrer der Schule nach Wunsch und Willen zu ernennen und abzusetzen. Dieses Zugeständniss von Seiten des Papstes brachte die Gemeinde in einen Streit mit dem Domscholastiker Johannes, den der Erzbischof Giselbert 1289 zum Austrag brachte[2]). Auch hier treten die parrochiani durchaus als Corporation auf, gleichwie in einer Stiftungsurkunde für einen Altar in der St. Nicolai-Kirche die iurati als Vertreter der Gemeinde erscheinen[3]). Das Stadterbebuch bringt bereits aus dem Jahre 1265 eine Urkunde bei, in der ein Bürger Volceko eine Strasse bei dem Kirchhof von St. Nicolai abtritt und hinzufügt: hoc feci de voluntate consulum et de conscientia iuratorum et parrochianorum Sancti Nycholay.[4])

Aus diesen Citaten erhellt ziemlich deutlich, welche Verfassung die Specialgemeinden hatten; aus ihrer Mitte wurden Jurati gewählt, an deren Spitze, wie der Name des Johannes de Luneborch[5]) beweisen mag, ein „Obmann" stand. Ob es deren zwei gegeben hat, von denen alljährlich der älteste abtrat, wie Lappenberg es für das Erzbisthum Bremen will, kann nach den vorhandenen Nachrichten mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. Was die communale Thätigkeit dieser Gemeindebehörde angeht, so lassen sich

[1]) HUB. I, No. 791, S. 652, Ao. 1281, Jul. 7.

[2]) Das. No. 843, S. 706, Ao. 1289, April 15.

[3]) Das. No. 809, S. 662, Ao. 1283, Dec. 6.

[4]) L. A. f. 81, S. 369, Ao. 1265.

[5]) Ein Johannes de Luneborg, der aber im Grimm. Kirchspiel St. Katharinen, besessen ist, lässt sich im L. A. 1261—1270 nachweisen; vielleicht ist der im Schuldbuch (herausgegeben v. Koppmann, Z. Bd. VI) vorkommende Johannes Luscus dictus de Luneborg (1297, S. 497, f. 45) derselbe.

über dieselbe einige Schlüsse aus einem Vergleich der Rechte, welche der Gesammtstadt später zugestanden werden, und denjenigen, welche aus anderen Urkunden bei Lacomblet für rheinische Städte erkenntlich sind, machen: es war dies namentlich das Recht des Holzfällens, der Eichelmast und der Viehweide[1]).

Vielleicht aber lassen sich ähnliche Verhältnisse für Bremen geltend machen, denn als im Beginn des 13. Jahrhunderts bei der Zunahme der Stadtbevölkerung es sich herausstellte, dass die eine Parrochialkirche zu St. Marien mit ihren beiden Priestern für die Gottesdienste und Amtshandlungen nicht mehr genügte, wandte sich die Gemeinde an den Papst Gregor IX. mit der Bitte um Abhilfe. Dieser schrieb am 31. Juli 1227 einen Brief an den Bremer Erzbischof[2]), in welchem er Jenem die Theilung der Stadt in drei Parrochien übertrug. Gerhard II. kam diesem Auftrage nach und fügte St. Martin und St. Anschar als Parrochialkirchen hinzu; die Grenzen dieser Gemeinden innerhalb und ausserhalb der Stadt festzustellen, übertrug der Erzbischof einigen Domherren, welche solche Leute dabei hinzuziehen sollten, die ihnen geeignet erschienen[3]). Am 20. März 1229 wurde die vorgenommene Parrochialeintheilung bekannt gemacht[4]). Wer waren nun diejenigen, die sich an den Papst gewandt hatten, welche die Domherren zu ihrem Geschäft der Eintheilung hinzuziehen sollten?

Bremische Bürger nennt Adam schon unter Adalbert[5]), urkundlich werden sie 1139 erwähnt, als Adalbero das Kloster Sti. Wilhaldi „communicato fratrum nostrorum et

[1]) Man vgl. zu diesem Zweck: Lacomblet IV, 659: „in censura lignorum, in animalibus nutriendis, in pecoribus pascendis et aliis rebus libertatem habeant et potestatem, hoc est Gewalt in der Gemeynden“ mit den betr. Stellen über Eichelmast und Viehweide in dem Privileg Adolfs für Neu-Hamburg, für das Holzfällen in der Urk. Barbarossa's für die ganze Stadt.

[2]) Brem. UB. I, No. 144, S. 166.

[3]) Brem. UB. I, No. 148, S. 170, Ao. c. 1228.

[4]) Das. I, No. 150, S. 171.

[5]) Adam III, 57. (M. G. SS. VII, 358.)

aliorum sapientum ac religiosorum virorum consilio“ nach dem Stephansberg verlegte, wo auch die Bürger eine Kirche erbauen wollten[1]). Wird man zunächst bei der Erwähnung der sapientes et religiosi viri wohl an Ministerialen zu denken haben, so scheint die Mittheilung von der Errichtung einer Kirche durch cives Bremenses[2]) und die weiter unten vorkommende Erlaubniss freier Weide, die ex nostra auctoritate et omnium habitantium illuc consensu ertheilt wird, darauf hinzudeuten, dass auch Bürger zu dem consilium hinzugezogen wurden. Das wird noch wahrscheinlicher durch eine zweite Urkunde aus demselben Jahre, in der neben der Geistlichkeit und dem Grafen Gerbert auch „Udo, Willo, Erpo cum ceteris Bremensis civitatis ministerialibus et civibus“ als Zeugen erscheinen[3]). Ebenso schreibt Hartwig 1159, dass die civis Bremenses unanimiter ad nos convenerunt. Das sind gewiss dieselben burgenses, welche dem Erzbischof beim Antritt seines Episcopats den Treueid schwören mussten[4]), denen Erzbischof Siegfrid gemeinschaftlich mit den Fremden Befreiung von sleischat und hanse ertheilte[5]), aber auch dieselben, welche sich über ihren Erzbischof beim Kaiser Friedrich Barbarossa beklagten[6]). Es muss also auch hier schon während des ganzen 12. Jahrhunderts eine Gemeindebehörde gegeben haben, deren Anlehnung an die einzige Parrochialkirche nach dem Vorbild anderer Bischofsstädte wohl nicht zu leugnen ist. Aus einer allerdings erst dem Jahre 1300 angehörigen Urkunde Giselberts erfahren wir auch von der Existenz einer solchen Gemeindebehörde, den procuratores seu provisores ecclesiarum, denen Bau und Ausbesserung der Kirchen anvertraut war[7]).

[1]) HUB. I, No. 160, S. 147.

[2]) Das. No. 161, S. 151, Ao. 1139, Adalbero.

[3]) Aehnlich werden in einer Urkunde des Erzb. Arnold II. v. Cöln (Enken & Eckertz, Quellen I, No. 70) honoratiores burgensium genannt. Hoeniger, West. Zeitschr. 1883 (II), S. 235.

[4]) Brem. UB. I, No. 142, S. 164.

[5]) HUB. I, No. 261, S. 235, c. 1183.

[6]) Brem. UB. I, No. 70, S. 81, Ao. 1187—1188.

[7]) Das. No. 535, S. 566, Ao. 1300, 23. März.

Wie diese Behörde sich zu dem Rath Bremens gestellt hat, ob sie ein Theil desselben war, das zu untersuchen, ist hier nicht die Aufgabe; es genügt nachgewiesen zu haben, dass eine Gemeindevertretung in Bremen wie in Alt-Hamburg bereits vor der Rathsverfassung vorhanden war. Die spätere Entwicklung der bremischen Verfassungsgeschichte seit dem Jahre 1186[1]) in diese Untersuchung hineinzuziehen, dürfte nur von wenig Nutzen sein, da die städtische Freiheit in Alt-Hamburg, trotz der vielleicht weniger unabhängigen Stellung der Bürger, doch wohl noch nicht soweit vorgeschritten war wie zu Bremen.

Waren wir nun in dem Vorhergehenden den wenigen Spuren gefolgt, welche uns das Vorhandensein einer Gemeindevertretung in Bremen zeigten, so muss jetzt untersucht werden, welche Rechte und Pflichten dem Erzbischofe dieser Gemeinde gegenüber zukamen. Die wesentlichste und früher einzige Pflicht des Stadtherrn war die Beschützung der Stadt; seit Gerhard II. kam gemäss einer ausdrücklichen Bestimmung noch die Bestätigung gewisser Privilegien der Stadt hinzu[2]). Die Rechte des Erzbischofs bestanden darin, dass die durch einen Treueid verpflichteten Bürger dem Stadtherrn den census areae von ihren Erben zahlten[3]) und sich zu gewissen Diensten, namentlich zur Heeresfolge und zu Geldbeiträgen verpflichteten[4]). Einkünfte bezog der Erzbischof auch aus den im Vogtgericht erkannten Bussen, aus dem Zoll und der Münze[5]). Ueberwogen diese vielen und wichtigen Rechte auch noch nach dem Hinzukommen der Privilegienbestätigungen die Pflichten bei weitem, so erhielt sich doch in der Stadt eine Gemeinde, deren wesentlichstes Vorrecht in der persönlichen Freiheit bestand.

[1]) Das. No. 65, S. 71, Ao. 1186, 28. Nov.

[2]) Brem. UB. I, No. 142. Eine Bestätigung der Privilegien Hartwig's II. fand schon 1217 durch Gerhard I. statt, Brem. UB. I. No. 109, S. 129.

[3]) Das. I, No. 235.

[4]) Das. vgl. No. 70 und 71. Geldbeiträge finden sich auch in Verden, vgl. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen, Heft II. Urk. 74, S. 117 f.

[5]) HUB. I, No. 301, S. 263, Ao. 1194, Jul. 3.

Das beweist uns jener Brief der Bürger an Kaiser Friedrich I.,[1]) ganz besonders aber das Gelnhäuser Privileg vom Jahre 1186[2]), in dem bestimmt wurde, dass Mann oder Weib, die Jahr und Tag unangesprochen unter Weichbild gelebt haben, dadurch ihre Freiheit erlangen. Zeigt uns diese freie Gemeinde in Bremen die trotzige Stellung der Bürger bei der Rückkehr Hartwig II.[3]), so ist eine gleiche Freiheit in Alt-Hamburg durch jene beabsichtigte Vertheilung der Befestigungsthürme mehr als wahrscheinlich gemacht. Das wird auch nicht anders geworden sein, als alle diese Bauten Bezelin Alebrands und Adalberts durch die Zerstörungen Hamburg's in den Jahren 1066 und 1072 in Trümmer sanken und mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts unter dem Schutze der neuen Holstengrafen, der Schauenburger, aus Holland, Brabant, Friesland und Westphalen Colonisten herbeigerufen wurden, die sich unter günstigen Bedingungen auf dem Platz der früheren Metropole der Erzdiöcese ansiedelten[4]). Das war auch die Zeit, wo die Altstadt Hamburg in die Hand der Schauenburger überging, wenigstens finden wir 1194 Hamburg unter den Besitzthümern der Bremischen Kirche nicht erwähnt[5]). Die neuen Stadtherren werden die freien Bauern und Kaufleute, die auf ihren Ruf gekommen waren, nicht mit allzu schweren hofrechtlichen Lasten gedrückt haben. Gleich wie die Bürger Bremen's aber waren sie zum Heeresdienst verpflichtet, mussten den Königszins zahlen, Zoll und Ungeld ihren Herren, Bussen für Vergehen dem Vogt der Grafen zahlen, — daneben genossen sie aber bereits gewisse Freiheiten: so durften sie Holz fällen und die Früchte der Waldbäume frei benutzen[6]). Das sind ungefähr die Ver-

[1]) Brem. UB. I, No. 70, S. 81.

[2]) Das. No. 65, S. 71.

[3]) Arnold, chron. Sclav. V, 21—22 (SS. XXI, 197.)

[4]) Helmold I, 57 (SS. XXI, 55).

[5]) HUB. I, No. 301, S. 263. 1194, Jul. 3.

[6]) Das lässt sich aus dem Privilegium Friedrich Barbarossa's schliessen, in dem es von diesem Recht sicut hactenus heisst (HUB. I, No. 286, S. 253, Stumpf. 1522). Die übrigen Pflichten der Alt-Hamburger

hältnisse, welche sich aus unsern dürftigen Nachrichten über Alt-Hamburg und den Vergleich mit Bremen feststellen lassen; mehr Licht erhalten wir über diese Verfassungsfragen erst durch die Gründung der Neustadt durch Adolf III. im Jahre 1189.

§ 3. Die Vorgeschichte der Neustadt.

Um zu beweisen, dass Neu-Hamburg eine völlig neue Gründung war, müssen wir kurz auf die Vorgeschichte des Platzes zurückgreifen, an dem die neue Ansiedelung stattfand. Es ist dies um so nothwendiger, als v. Maurer[1]) in der Gründung der Neustadt nur eine Erweiterung der Altstadt und der früheren Anlagen auf dem späteren Gebiet der Neustadt zu erkennen vermag. Dass das auf einem Irrthum beruht, wird uns die Darstellung lehren. Schon zu Anscars Zeiten finden wir neben der eigentlichen urbs ein suburbium[2]), in dem Lappenberg[3]) nach dem Sprachgebrauch jener Zeit die „eigentliche alte nordalbingische Stadt" verstehen will, während Dahlmann in der Monumenten-Ausgabe der vita Anscarii[4]) suburbium mit dem jetzigen Kirchspiel St. Nicolai, der früheren Neustadt, identificiren will. Beide Ansichten sind unrichtig; was sollte im ersteren Falle suburbium neben dem unmittelbar vorangehenden „urbs" bedeuten? Man kann doch nicht beide Worte mit „Stadt" übersetzen. Aber auch Dahlmann's Auslegung, diese Neustadt als „Vorstadt" Alt-Hamburgs aufzufassen, ist unrichtig, denn, was Arnold von der Zeit Otto's des Grossen behauptete, dass es sehr unglaublich sei, dass die Städte alle schon Vorstädte gehabt hätten[5]), findet für eine

lassen sich aus einem Vergleich des Freibriefs Adolfs III. für Neu-Hamburg und des Privilegs vom 7. Mai 1189 folgern; vgl. S. 26, n. 6.

[1]) Städteverfassung I, 68 ff.

[2]) Vita Ansc. c. 16. (M. G. SS. II, 700).

[3]) Rechtsalterth. Einl. p. II.

[4]) M. G. SS. II, 700, n. 34. Vgl. Stelzner, Nachrichten v. Hamburg I, S. 13. Schütze, Gesch. v. Hamburg I, S. 277.

[5]) Arnold, Verfassungsgesch. der Deutschen Freistädte I, 104 f.; Heusler, Ursprung der Deutschen Stadtverf. S. 57.

Zeit, die fast um ein Jahrhundert früher liegt, in erhöhtem Maasse Anwendung. Wenn Rimbert „suburbium“ schreibt, so meint er zweifellos damit die nächste Umgebung der Stadt und braucht auch kurz darauf identisch mit diesem Ausdruck „vicus proximus“. Damit stimmen auch die Worte einer Urkunde Otto's I. für Trier, die suburbium mit comitatus gleichsetzt[1]), die Erklärung Genglers, der unter suburbium „einen nächst der Burg, jedoch ausserhalb ihrer Ummauerung erwachsenen Häuseranbau“ versteht[2]), und die Uebersetzung Hegels[3]) durch „Stadtgebiet“ überein.

Es existirte an dieser Stelle also noch keine städtische Anlage, als Herzog Bernhard hier zwischen Elbe und Alster eine Burg für sich und die Seinigen erbaute und fortan in der neuen Stadt wohnte[4]). Um auch diese Gründung in Einklang mit seiner Theorie zu bringen, zieht v. Maurer die Ausdrücke der Vita Ansc. suburbium und vicus proscimus herbei, um aus diesen nun die neue Stadt (novum oppidum) in ihrer Genesis aus einem Dorfe zu schildern, anstatt zu bemerken, dass die Gründung der Burg Veranlassung zu Ansiedlungen um dieselbe gab. So kommt denn auch der genannte Forscher dazu, die spätere Gründung der Neustadt nur als eine Erweiterung dieser Ansiedlungen anzusehen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass Hamburg 1066 und 1072 Zerstörungen durch die Slaven erlitten hatte, bei denen jene Anlagen völlig zu Grunde gingen. Als dann die Schauenburger Grafen von Holstein geworden waren, suchten sie die Burgen der Billunger wieder aufzubauen und, während Adolf II. seine Wohnung wahrscheinlich auf dem Platze der früheren neuen Burg aufschlug[5]), errichtete seine Gemahlin 1124 die

[1]) M. G. DD. I, 314, S. 428.

[2]) Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterth. (Erlangen 1882), S. 350.

[3]) Hegel, Städtechron., Cöln I, Einl. p. XXII. Vgl. Du Cange, Glossarium VII, 644 s. v. suburbium = suburbanum. Hellwig, Deutsches Städtewesen z. Z. der Ottonen (Breslau 1875), S. 5—12. Koehne, Stadtverf. S. 91.

[5]) Gaedechens, Topographie S. 14.

Burg an der Alster wieder[1]). Abermals fielen beide Burgen der Zerstörung anheim durch Heinrich von Badewide, welchem durch den zum Markgrafen ernannten Albrecht den Bären die Grafschaft Holstein übertragen worden war; als er sich gegen die Schauenburger nicht halten konnte, zerstörte er vor seinem Abzug im Jahre 1139 beide Burgen seiner Residenz[2]).

---

[1]) Helmold, Chron. Sclav. I, 56, SS. XXI, 55.
[2]) Das. I, 56.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gründung der Neustadt bis zum Stadtrecht von 1292.

§ 4. Die Gründung der Neustadt.

Es war nach dem oben Mitgetheilten eine völlige Neugründung, welche Adolf III. Ende 1188 oder Anfang 1189 vornahm, als er einem gewissen[1]) Wirad von Boitzenburg „die Stadt Hamburg, welche an der Alster gelegen ist, und das der Stadt zunächst liegende Gebiet“ verlieh[2]), „frei zu bewohnen unter Marktrecht und mit Erbrecht bis an die Mitte des Alsterflusses, damit dort von ihm und seinen Mitbewohnern, die er dorthin geführt hat, ein guter geeigneter Hafen geschaffen werde für die Menschen, welche von vielen Orten ringsum herbeiströmen. Damit nun dieser Ort sich besser entwickele, gestehen wir freie Bauplätze auf der angrenzenden Marsch und dem Alsterwerder nach Lübischem Recht zu.“ Diese Stelle des Privilegs, welches nach Koppmann[3]) „nicht als eigentlich städtische Urkunde“, sondern

[1]) Nicht dem Grafen W. v. B., wie D. H. Jacoby, Gesch. des Hamb. Niedergerichts (Hamburg 1866), S. 2 unrichtig angiebt.

[2]) HUB. I, No. 285, S. 253: Wiradum de Boicenburg urbem Hamburg iuxta Alstriam sitam et terram proximam urbi libere incolendum sub iure fori usque ad medium rivi Alstrie hereditario iure suscepisse a nobis, ut ibidem ab eo suisque cohabitatoribus, quos illic adduxerit, aptus satis portus hominibus de multis circumquaque locis venientibus efficiatur. Atque hunc itaque locum benivole expetendum liberas areas secundum iustitiam Lubicensium concedimus, cum adiacente palude et Alstrewerdere . . .

[3]) Koppmann, Zur Gesch. des Rechts und der Verfassung, in „Kleine Beiträge zur Gesch. der Stadt Hamburg und ihres Gebietes“, Theil II, S. 7 nebst n. 2, sowie S. 8 n. 3.

„als Vertrag zwischen dem Grundherrn und dem Unternehmer und dessen Genossen“ aufzufassen ist, benachrichtigen uns gemeinsam mit einer wohl im Jahre 1195 ertheilten Urkunde Adolfs III., in welcher der Graf dem Domcapitel zu Hamburg alle seine Rechte an der neu gegründeten St. Nicolai-Capelle verleihet, über den Ort der Neugründung; es heisst dort, dass die Kaufleute „auf der Neuenburg[1]), die im westlichen Theil der Stadt gelegen hatte, und deren Fläche durch Wirad in Worthen getheilt worden war, mit Willen des Grafen sich angesiedelt hätten.“[2]) Daraus geht hervor, dass Adolf III. die neuen Colonisten auf den Trümmern der zuletzt 1139 durch Heinrich von Badewide geschleiften Burg, also auf seinem ureigensten Gebiet angesiedelt hatte. — Zu Erbrecht nach den Bedingungen des Marktrechts[3]) verleiht nun der Graf den cohabitatores des Wirad das bezeichnete Stück Landes, auf welchem er den von allen Zöllen seiner Herrschaft freien Kolonen[4]) zinsfreie Worthen nach Lübischem Recht ertheilt[5]), d. h. die Besitzer dieser Grundstücke waren nicht verpflichtet, dem Grafen den Worth- oder Königzins zu entrichten. Es war dies eine sehr wesentliche Bestimmung, die eine bedeutende Erleichterung insofern gegenüber den Bewohnern der Altstadt, die den census areae auch nach dem Privileg Barbarossa's wie zuvor an den Stadtherrn

[1]) Und nicht „um die neue herzogliche Burg“, wie Jacoby, a. a. O. S. 2 sagt; auch liess Adolf III. diese Burg nicht eigens zu diesem Zwecke abbrechen, wie Schütze, Gesch. v. Hamburg I, S. 199 und Beneke, Ein Blick auf das alte Hamburg in „Historisch-topographisch-baugeschichtliche Mittheilungen“, S. 9, behaupten.

[2]) HUB. I, No. 310, S. 273, Ao. 1195 (?) . . . quod cum castrum novum in Hamborch, quod in occidentali pacte civitatis situm erat, a mercatoribus de voluntate nostra per fidelem nostrum Wiradum in areas distributum inhabitaretur . . . .

[3]) Sub iure fori, hereditario iure.

[4]) Preterea eosdem colonos ab omni theloneo liberos esse volumus in omnibus castris et villis sive civitatibus seu quibuscunque locis, que ad dominium nostrum spectant.

[5]) Ad hec etiam omnem censum arearum pretaxatis incolis imperpetuum remittimus.

entrichteten, in sich schloss, als der Grund und Boden nach besserem Recht verliehen wurde; während nämlich Hof- wie Landrecht den Immobiliar-Besitz binden, gewährt das Marktrecht dem Beliehenen vollste Verfügungsfreiheit, ein Rechtsverhältniss, das Veranlassung zur Anlegung des liber resignationum gab.

Auch im Straffalle soll, so fährt die Urkunde fort, der eingesetzte Vogt Wirad nach Lübischem Recht richten und der Delinquent nach demselben dort büssen, wo er gefehlt hat [1]; die Bussen aber, welche für Verbrechen, die nicht an Hand und Hals gehen, bezahlt werden, überlässt der Graf den Bewohnern auf drei Jahre [2]. „Nach Ablauf der drei Jahre aber soll Wirad oder sein Nachfolger alle Gerichtsbussen erhalten mit Ausnahme dessen, was an Hand und Hals geht, wovon er ein Drittheil erhält“ [3]. Ebenso erhalten die Bewohner die Erlaubniss, ausser dem Wochenmarkt auch zweimal im Jahre einen Jahrmarkt abzuhalten [4]; von den consules, die uns in der Urkunde vom 24. December 1190 bereits als Zeugen entgegentreten [5], ist hier noch nicht die Rede. Und doch wurden sie wohl zugleich mit der Errichtung des Marktes eingesetzt, denn sie waren es, welchen ein Theil der obengenannten Bussen zukam, wie sie auch nach dem Privileg Friedrich Barbarossa's zwei Drittel der Marktgefälle erhielten [6].

---

[1]) In delinquentibus vero hec erit iusticia, ut ubicunque quis quam peccaverit, ibi Lubicensi iure emendet.

[2]) Preterea omnem iusticiam nostram incolentibus idem castrum tribus annis remittimus, preter delicta, que ad manum vel collum amittendum cedunt.

[3]) Tribus annis transactis, omnium, que illic in iudicio prefatus Wiradus vel successor eius lucratus fuerit, fruatur exceptis, que ad manum vel ad collum cedunt, de quibus terciam partem habebit.

[4]) Bis in anno forum habebunt, scilicet in assumptione sancte Marie et in festo sancti Viti preter forum, quod qualibet ebdomada die, qua decretum fuerit, fiet.

[5]) HUB. I, No. 292, S. 259. Als Zeugen werden genannt: Consules Hamburgenses: Vromoldus, Esicus, Wirardus, Santdardus et frater suus Sifridus, etalii quam plures.

[6]) Das. No. 286, S. 253. Quod autem in cerevisia, pane vel car-

Darin liegt aber das wesentlich Neue: die genau nach Lübischem Recht geregelte Stellung des Vogtes, der jedoch nur für die Neustadt bestellt war; in der Altstadt wurde noch nach sächsischem Landrecht geurtheilt. Deshalb erwähnt der Kaiserliche Freibrief vom 7. Mai 1189 diese Einrichtung nicht, da er ja, wie Koppmann zwingend nachgewiesen hat[1]), für die ganze Stadt und nicht, wie z. B. noch Barthold annahm[2]), nur für die Neustadt ertheilt war.

Was wir nun aus diesen drei Urkunden, d. h. dem Gründungsprivileg Adolfs III. für die Neustadt, dem Freibrief Barbarossa's und der Bestätigung desselben vom Jahre 1190, zu erkennen vermögen, ist bezüglich der Stadtverfassung: an der Spitze der Gemeinde stehen consules, deren rechtliche Competenz zunächst wohl nicht über die Marktpolizei hinausging, während die höhere Gerichtsbarkeit in der Hand eines nach Lübischem Rechte richtenden und von den Grafen zu Lehen gehendem Vogte ausgeübt wird. Ueber die Einsetzung dieses Beamten sind wir genau unterrichtet, über die der consules sind wir völlig im Dunkeln: als etwas Fertiges treten sie uns als Zeugen in der Urkunde von 1190 entgegen.

Versuchen wir, ob die Einsetzung des Lübecker Rathes uns in dieser Beziehung Aufklärung zu geben vermag. Nach Frensdorff ist dafür die Chronik des Detmar die sicherste Quelle, die, wenngleich erst am Ende des 14. Jahrhunderts geschrieben, doch als zuverlässig für die ältere Geschichte der Stadt gelten kann, da der Verfasser, „de stades chroniken", welche im Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben wurden, benutzte und seine Erzählungen nicht den Eindruck machen, als ob sie geschichtliche Con-

nibus per iniustam mensuram delinquitur, quicquid lucri seu compositionis exinde provenerit, tertia pars iudici, due vero cedant civitati. Rüdiger, Freibrief, S. 14. Diese Urkunde, dem Inhalt nach durch die späteren Bestätigungen der Schauenburger Holstengrafen gesichert, ist kein Original, sondern gehört, ihrer Schrift nach zu urtheilen, dem Anfang oder der Mitte des 13. Jahrhunderts an.

[1]) Koppmann, a. a. O. S. 11—21.

[2]) Barthold, Gesch. d. Deutschen Städte (Leipzig 1850) II, 18.

structionen nach sagenhafter Ueberlieferung seien.[1]) Danach gab es in Lübeck bereits vor der Neugründung durch Heinrich den Löwen eine ländliche Gemeinde mit Vorstehern, den Burmeistern,[2]) deren „Functionen den Kern der Befugnisse bilden, welche jetzt von einem besonderen Organe der Gemeinde in ihrer städtischen Verbindung wahrgenommen werden.“ Da nun, wie Detmar berichtet, nach der Rathswahlordnung Herzog Heinrichs die ersten sechs Rathmannen „mit rade wiser lude in der stat“ gewählt werden sollten, so ist wohl mit Recht angenommen worden, dass die alten Ortsvorsteher diese Wahl leiteten. Die neuen sechs, aus der Gemeinde hervorgegangenen Rathmannen sollten zwölf andere hinzunehmen und fürder so viele „also der stat behoff were.“[3]) Achtzehn Mitglieder zählte der Rath also mindestens, aber man konnte jeder Zeit über diese Zahl hinausgehn, sobald es das Wohl der Stadt bedingte. Zugleich war damit ein Rathswahlmodus nach dem Princip der Selbstergänzung gegeben.

Ziehen wir diese Neugründung Lübecks mit der Neu-Hamburgs in Vergleich, so ergiebt sich einerseits die Verschiedenheit, dass dort nicht wie hier einem Unternehmer, wie Wirad wohl genannt werden kann, die zu besiedelnde Strecke Landes übergeben wurde,[4]) andrerseits die Gleichheit, dass mit der Gründung die Einsetzung eines Rathes Hand in Hand ging. Wissen wir für Hamburg auch nicht, ob man an frühere Institutionen anknüpfte — denn Schiffer und Fischer wohnten sicher schon früher auf dem Alsterwerder —, haben wir für die Neustadt auch keine Rathswahlordnung des Gründers wie für Lübeck, so wird das Vorhandensein dieser Behörde doch durch die in der Urkunde von 1190 erscheinenden consules Fromold, Esicus, Wirad, Santdard und Sifrid bezeugt. Die Frage ist nur, ob die Genannten nur der neuen oder auch der alten Stadt

[1]) Frensdorff, a. a. O. S. 25, Anm. 1.
[2]) Detmar, ad. a. 1163. (Grauhof II, 582. Städtechron., S. 20.)
[3]) Das. (Grauhoff II, 583. Städtechron., S. 21.)
[4]) Frensdorff, a. a. O. S. 10.

angehörten. Zunächst ist kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, dass sämmtliche fünf als Rathsherren anzusehen sind. Rüdiger[1]) scheint nur die drei zuerst Genannten dafür zu halten; eher könnte man gegen Wirad etwas einzuwenden haben, falls er etwa identisch sein sollte mit dem Vogt Wirad von Boitzenburg. Lappenberg[2]) hielt denselben für identisch mit dem Locator, doch hat Frensdorff[3]) mit Recht dem gegenüber geltend gemacht, dass „die ganze Stellung eines einzelnen Mitgliedes der städtischen Gemeindebehörde, deren damals noch sehr beschränkte Befugnisse schwer mit den dem Wirad für seine Person beigelegten Rechten in Einklang zu bringen sein möchten, und die Analogie der Locatoren anderer Städte jene Annahme als nicht ganz unbedenklich erscheinen liessen." Koppmann dagegen bleibt bei der alten Auffassung Lappenbergs stehen und sagt von Wirad[4]): „er wurde später Rathmann und findet sich als solcher 1190, Dez. 24.[5]) und etwa 1195[6])." Dies Zurücktreten des gräflichen Vogtes in die Stellung eines Rathmannen will auch, abgesehen von den von Frensdorff vorgebrachten Gründen nicht zwingend nothwendig erscheinen. Einmal nämlich waren doch in dem Contract zwischen Wirad von Boitzenburg und dem Grafen Adolf III. zunächst drei Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf erst der Vogt in seine vollen Rechte eintrat. Da nun aber bereits Ende 1190 der frühere Vogt als einfacher Rathmann erscheint und wir den Contract in das J. 1188[7])

[1]) Rüdiger, Freibrief, S. 9. Zu I, 2 und 4, S. 22, Anm. 23. Ebenso Bencke, Ein Blick auf das alte Hamburg, S. 9.

[2]) Rechtsalterth. Einl. p. X, XXXV.

[3]) Frensdorff, a. a. S. 17. Koppmann, a. a. O. S. 27, nebst n. 2.

[4]) a. a. O. S. 55. Ebenso: Necrolog. Hamb. 24. Juli, S. 78 n. 4. Vgl. auch Lambecius, Origines II, 53—61. Richey-Wagner, Historia Stat. Hamb., S. 11. not. dd.

[5]) HUB., I, 292, S. 259.

[6]) Das. No. 310, S. 273.

[7]) Suhm, Historie af Danmark (1806) VIII, 75 setzt Lambecius, Orig. II, 18 folgend das Privileg in das J. 1184, was Lappenberg und Koppmann nicht anerkannt haben.

setzen, so müsste, falls der letztere selbst im Anfang des genannten Jahres geschlossen wäre, der Vogt gerade in dem Augenblick in den Stand eines Rathsherrn eingetreten sein, wo seine vollen Rechte gültig wurden. Andrerseits würde nicht auch, wie es doch später bei den Vögten Georg[1]) und Gerbert[2]) geschieht, dem Namen eines so wichtigen und verdienstvollen Mannes ein „quondam advocatus“ beigesetzt worden sein? Es scheint mir also richtiger, unter diesem Wirad, der als Rathsherr auftritt, einen andern Gleichnamigen zu verstehen, zumal da auch in der oft erwähnten Urkunde Adolfs III. über die Schenkung der St. Nicolai-Capelle[3]) zuerst von dem fidelis noster Wiradus die Rede ist, dann unter den Zeugen ein Wilbrandus advocatus und unmittelbar dahinter ohne jeden weiteren Zusatz Wiradus genannt wird, wo es doch sehr nahe gelegen hätte, dem damaligen Vogt den Wirad als „olim advocatus“ gegenüberzustellen. Auch die Hypothese Lappenbergs[4]), Wirad sei, da er an der Spitze der consules erscheine, in diesem Jahre Bürgermeister gewesen, während er es 1190, wo er in der Mitte der Zeugen stand, nicht war, ist unannehmbar, da, wie später gezeigt werden wird, die procuratores Sti Spiritus häufig den Bürgermeistern in der Aufzählung vorangingen und gerade zu diesem Amt nicht selten gerade die jüngsten Rathsherren genommen wurden.

Glauben wir die Identität der beiden Männer, denen der Name Wirad beigelegt wird, beseitigt zu haben, so ist doch für die von Rüdiger nicht als solche anerkannten Rathsherren Santdard und Sifrid einzutreten, von denen Santdard noch einmal mit seinem Bruder zusammen[5]), zwar nur als laicus, aber doch als augenscheinlicher Vertreter

[1]) HUB. I, No. 569, S. 471, Ao. 1252, Jul. 16: Georgius quondam in Hamburg advocatus.

[2]) Das. No. 711, S. 590, Ao. 1266: Gerbertus, olim advocatus.

[3]) HUB. I, No. 310, S. 273.

[4]) Lappenberg, Rechtsalterth., Einl. p. X.

[5]) HUB. I, No. 310, S. 273, Ao. 1195.

der Gemeinde auftritt,[1]) der Letztere hingegen noch einmal an der Spitze der consules genannt wird.[2])

Nach der Feststellung der Namen der ersten Rathsherren, die uns bekannt sind, bleibt eine zweite Erwägung übrig, ob sie nämlich beiden Städten angehörten, oder nicht. Der Beweis, dass diese Rathsherren, der Gesammtstadt angehörten, kann vielleicht folgendermaassen geführt werden: Eine Rathsbehörde, das schien aus den Urkunden hervorzugehen, gab es am Ende des 12. Jahrhunderts weder zu Bremen noch zu Alt-Hamburg, wohl aber eine Gemeindevertretung, die wohl aus den Kirchspielsgeschworenen gebildet war. Wenn es nun aber in dem für die ganze Stadt ertheilten Freibriefe Barbarossa's „due vero (sc. partes) cedant visitati" heisst, so geht daraus hervor, dass eine Vertretung der cives allerdings vorhanden war. Diesem Umstand tritt ein zweiter beweisend zur Seite. In der Urkunde Adolfs III. für Wirad macht der Aussteller einen ausdrücklichen Unterschied zwischen den castris, villis, civitatibus und quibuscunque locis, der wohl zu beachten ist. In derselben Urkunde wird die alte Stadt als urbs bezeichnet, während die neue Gründung castrum oder noch einfacher locus heisst, wo speciell von der Neugründung[3]) gesprochen wird. Dem entsprechend heissen die Ansiedler auch nicht cives, sondern ohabitatores, quos illic adduxerit, coloni, incolentes idem castrum. Sie sollten ja auch erst auf dem Gebiet, das Adolf III. in der Verleihung seiner Rechte über die St. Nicolai-Capelle an das Domcapitel mit Recht als castrum nostrum novum in Hamborch, quod in occidentali parte civitatis situm erat, bezeichnet, angesiedelt werden. Wie in dieser soeben angezogenen Stelle der bezeichnete Unterschied deutlich hervortritt, so ist er auch

[1]) Vgl. Frensdorff, a. a. O. S. 41.

[2]) HUB. I, No. 486, S. 421, Ao. 1225.

[3]) Allerdings giebt Adolf III. dem Wirad urbem Hamburg juxta Alstriam sitam, aber Koppmann, a. a. O., S. 8, n. 1, bemerkt dazu: „Der Ausdruck urbs kann nicht mehr bedeuten, als das idem castrum, das später vorkommt, das novum castrum in No. 310."

ebenso unverkennbar bei einem Vergleich des Freibriefes, der für die ganze Stadt gegeben ist, mit dem Privileg Adolfs III. für Wirad: im Gegensatz zu der oben angeführten Ausdrucksweise bezeichnet der Freibrief Hamburg in seiner Gesammtheit als civitas und seine Einwohner als burgenses, oppidani und cives, worin sich die fast gleichlautende Bestätigungsurkunde Adolfs III. v. J. 1190[1] vollkommen ihrer Vorlage anschliesst.

Die Vertreter dieser cives, der civitas Hamborch in ihrer Gesammtheit sind die obengenannten consules. Die Bewohner der Neustadt allein werden noch um 1195 einfach mercatores, die nach unserem Willen von Wirad dort angesiedelt sind,[2]) genannt. Jene consules waren also Vertreter der Behörden der Alt- und Neustadt, mochten die Behörden beider Stadttheile, sowohl was ihre Wahl und Zusammensetzung, als auch was ihre Functionen und Competenzen angeht, auch noch so verschieden geartet sein. Diese Erscheinung, dass eine Stadt nach Aussen hin geeinigt auftritt, während sie innerlich noch geschieden ist, steht nicht allein in der Städtegeschichte da: in Braunschweig z. B. waren die Weichbilde zu einem Rath zusammengetreten, während für innere Angelegenheiten jeder Theil seinen eigenen Rath behielt.[3])

§ 5. Der Vogt und die gräflichen Beamten.

Wir haben von nun an unter den consules stets Vertreter der vereinten Stadt zu verstehen. Trat dieselbe somit nach aussen hier als ein geschlossenes Ganze auf, so ist an eine innere Vereinigung doch vor Mitte des 13. Jahrhunderts nicht zu denken. Und wie wir noch zwei Räthe, wenn man so sagen darf, haben, so werden wir auch wohl nicht umhin können zwei Vögte anzunehmen, und zwar für das Ende

[1]) HUB. I, No. 292, S. 258.

[2]) Das. No. 310, S. 273.

[3]) Hänselmann, Einl. zu den Stadtchroniken v. Braunschweig I. Einl. p. XX.

des 12. Jahrhunderts bereits zwei gräfliche, einen für die Alt- und einen für die Neustadt. Für frühere Zeiten sind wir zu der Annahme berechtigt, dass auch der Erzbischof einen Vogt hatte, dessen Competenz mit der des herzoglichen resp. gräflichen concurrirte. Dass die Herzoge sich in der Altstadt einen Vogt hielten, macht allein schon der Besitz der Burgen, deren in Hamburg zeitweise sogar zwei waren, nothwendig, wird uns aber auch durch eine Urkunde des Erzbischofs Liemar aus dem J. 1091 bestätigt,[1]) in der ein comes H. de Hammenborg als Lehensmann des Herzogs Magnus von Sachsen auftritt. Er ist, wie Lappenberg nachgewiesen hat, identisch mit jenem comes Heinricus, dessen Sohn Gottfried[2]) im J. 1110 gegen die Wenden fiel und ebenfalls als comes provinciae illius (Hammenburg) bezeichnet wird.[3]) Der Graf war also von dem Herzog mit der Vogtei von Hamburg belehnt worden und trägt daher den Namen de Hammaburg. Beweisend tritt diesem Umstand zur Seite, dass Adam ausdrücklich „et ipse domum suis in eodem castro paravit"[4]) sagt. Als nach dem Tode des Grafen Gottfried die Grafschaft Holstein und damit Hamburg durch Lothar II. an die Schauenburger verliehen wurde, werden diese wie ihre Vorgänger in der Stadt ihre Vögte gehalten haben, die allmählich ihre gerichtliche Competenz über die ganze Altstadt, in der zweifellos nach jener beabsichtigten Bewachungsordnung für die Befestigungsthürme um die Mitte des 11. Jahrhunderts noch ein erzbischöflicher Vogt residirt hatte, ausgedehnt haben.

Das scheint mir aus einer Urkunde Hartwigs II. aus dem J. 1194[5]) hervorzugehen, in welcher der Erzbischof nach seiner Rückkehr seinem Domcapitel versprechen muss, ohne Uebereinstimmung mit diesem keine Güter seiner Kirche zu veräussern; als solche werden aufgezählt die

[1]) HUB. I, No. 118, S. 111.
[2]) Das. No. 124, S. 117.
[3]) Helmold, chron. Sclav. I, 35 (M. G. SS. XXI, 38).
[4]) Adam II, 68 (M. G. SS. VII, 331). Weiband, Sächs. Herzogth. S. 11.
[5]) HUB. I, No. 301, S. 263, Ao. 1194, Jul. 3.

Grafschaften Stade und Dithmarschen, sowie Vogtei, Zoll und Münze zu Stade und Bremen: von einem gleichen Besitz in Hamburg ist nicht die Rede. Und doch legte das Bremer Domcapitel auf dem Konzil zu Stade im J. 1282 [1]) dem Besitz der Stadt eine so grosse Wichtigkeit bei, die, wie wir aus einer Urkunde des Papstes Alexanders IV. vom 18. Juni 1259 [2]) ersehen, von Erzbischof Gerhard II. dem Grafen Adolf IV. übertragen worden war. Jede Veräusserung von Kirchengut, so hebt das Domcapitel in seiner Beschwerdeschrift hervor, sei ohne Unterschrift und Genehmigung des Kapitels ungiltig; man beruft sich damit auf das canonische Recht [3]) und jenen Vertrag mit Hartwig II., in dem nur sonderbarer Weise von Hamburg nicht die Rede war.

So komme ich denn zu demselben Resultat wie Koppmann, der Lappenberg [4]) gegenüber behauptet, dass der in einer Urkunde des Erzbischofs Hartwig II. vom J. 1201 [5]) genannte Godefridus advocatus nicht erzbischöflicher Vogt in Hamburg, sondern in Stade war,[6]) und vermuthe, dass der im December 1236 [7]) erwähnte Christianus advocatus und der in der Urkunde Adolfs IV. vom J. 1238 [8]) genannte Bertrammus advocatus gräfliche Vögte der Altstadt waren, während der neben ihnen genannte Georgius anfänglich Vogt der Neustadt, später der ganzen Stadt war.[9])

[1]) Das. No. 802, S. 656, No. 1282, Oct. 25.
[2]) Das. No. 640, S. 526.
[3]) Hinschius, Kirchenrecht (Berlin 1878) II, 153.
[4]) HUB. I, Register, Vögte, Hamburg, S. 847.
[5]) Das. No. 329, S. 288, Ao. 1201.
[6]) Koppmann, a. a. O. S. 34.
[7]) HUB.. I, No. 503, S. 433.
[8]) Das. No. 511, S. 439.
[9]) Zu den Ausführungen Koppmanns über die Privilegien Friedrichs II. vom J. 1232 (HUB. I, No. 498—499, S. 429—430), sowie die verloren gegangene Urk. Gerhards II., in der Jener Hamburg an Adolf IV. abtrat, würde man sich so zu stellen haben, dass dies nur eine Bestätigung einer Urkunde des 12. Jahrh. oder thatsächlich bestehender Verhältnisse war. Vgl. für die ganze Angelegenheit auch Leibnitz, Script. II, p. 263. HUB. I, No. 543, S. 458, Ao. 1247. Not.

Als solcher tritt er seit 1239[1]) allein auf; ihm folgt Gerbert, der zwischen 1253 und 1263 genannt wird.[2])

Aber der Vogt war nicht der einzige gräfliche Beamte in der Stadt; neben seinem Amt und dessen Einkünften besassen die Schauenburger auch noch den Zoll, die Münze und die Mühle in der Stadt. Wir können das schliessen aus einer Urkunde des Grafen Adolf von Holstein aus dem J. 1297,[3]) in welcher der Aussteller seiner Gemahlin Helene die halbe Stadt Hamburg mit allen Einkünften aus den obengenannten Rechten als Witthum überlässt.

In der Regel wurden diese Regalien an Hamburger Bürger verpachtet; so wird der Zöllner Siegfrid, der von 1251 bis 1259 als Zeuge in den Urkunden hinter dem Vogt Gerbert erwähnt wird,[4]) am 29. September 1252 civis Hammenburgensis genannt, der von dem Erzbischof von Bremen mit Worthen belehnt worden war;[5]) ebenso wird er in drei Urkunden des J. 1259 bezeichnet.[6]) Bürger zu werden war weder dem Vogt noch dem Zöllner verwehrt, wohl aber der Zutritt und die Wählbarkeit zum Rath.[7]) War der Zöllner seiner Stellung nach auch ein geringerer als der Vogt, so hatte er doch gleichwie dieser im Falle, dass Zolldefrauden vor das Gericht des Vogtes kamen,

---

[1]) Tritt zuerst als Vogt Dez. 1236 (HUB. I, No. 503), zuletzt 1251, Dez. 13 (HUB. I, No. 564) auf; nachher war er wahrscheinlich Vogt des Klosters Harvestehude.

[2]) Ebenso zuerst 1253, Jan. 25 (HUB. I, No. 574), zuletzt 1263, Juni 15 (HUB. I, No. 669). Die weiteren Nachweisungen vgl. bei Koppmann, a. a. O. S. 56—59.

[3]) HUB. I, No. 897, S. 748, Ao. 1297, Febr. 14.

[4]) HUB. I, No. 564, S. 472, Ao. 1251, Dez. 13; No. 570, S. 475, Ao. 1252, Sept. 29; No. 574, S. 477, Ao. 1253, Jan. 25; No. 583, S. 483, Ao. 1254, März 26; No. 592, S. 488, Ao. 1255, April 29; No. 600, S. 496, Ao. 1255; No. 610—611, S. 503—505, Ao. 1256; No. 619, S. 512, Ao. 1257, Nov. 3; No. 649—651, S. 534 f., Ao. 1259.

[5]) Das. No. 570, S. 475, Ao. 1252, Sept. 29.

[6]) Das. No. 649—651, S. 534 f., Ao. 1259.

[7]) Stadtrecht v. 1270, I, 3. Lappenberg, Rechtsalterth. S. 2.

einen gleichen Antheil an den Bussen wie der Rath.[1] Ausser Siegfrid ist während dieses Jahrhunderts noch Johannes dictus Pope zum J. 1295 als Zöllner nachweisbar[2] und vielleicht ein Alvericus thelonearius,[3] dessen Zeit aber nicht näher bestimmbar ist.

Gleichfalls Bürger waren der Münzer[4] und der Mühlenpächter; das Haus der Ersteren wird zuerst 1190 erwähnt bei Gelegenheit des Verbotes vor demselben Geld zu wechseln, der Mühle wird während des 13. Jahrhundert vielfach urkundlich gedacht. Eine eingehendere Untersuchung aber über die gräflichen Beamten würde zu weit von dem Thema abführen. Deshalb seien hier nur noch kurz die dem Stadtrecht bekannten „Amtmänner und Ungeldner" erwähnt, die betreffs des Zutritts zum Rath das Geschick der anderen Beamten der Grafen theilten: sie durften nur dann kommen, wenn sie durch einen „sonderlichen Boten" auf das Haus gerufen wurden.[5] Das waren aber Bestimmungen, die erst einer späteren Zeit angehören, derjenigen Periode, in der die Stellung des höchsten gräflichen Beamten des Vogtes auf die eines ausführenden Richters im Niedergericht beschränkt worden war und der Rath an seiner Stelle die hohe Gerichtsbarkeit ausübte. So schliesst sich die Fortentwicklung der Hamburgischen Staatsverfassung eng an die Geschichte der gräflichen Vogtei an.

§ 6. Das Verhältniss des Vogtes zum Rath.

Das früheste Recht der Rathsbehörde wird das Gebiet der Marktpolizei nicht weit überschritten haben: aber auf diesem und dem glänzenden Aufschwung, den Hamburgs

[1] HUB. I, No. 665. S. 542–545. Ao. 1254–62; S. 545—547. No. 666, Ao. c. 1262.

[2] Lib. Pign. et Pact. fol. 39.

[3] Koppmann, Necrol. Hamb. Z. VI, S. 54.

[4] Bei dem häufig auftretenden Ausdruck monetarius ist darauf zu achten, dass hier häufig Wechsler, nicht Münzmeister gemeint sind. Lappenberg, Z. IV, 305—306.

[5] Stadtrecht von 1270, I, 3. S. 3 oben.

Handel bereits im 13. Jahrhundert nahm,[1]) fussend, wird die junge Behörde ihre Competenz immer weiter ausgedehnt haben. Das nächste Recht, welches die consules erwarben, war das, dass die Auflassung nicht mehr wie früher vor dem placitum legitimum, dem Echtding des Vogtes, stattfanden,[2]) sondern vor dem Rath. Auch in Lübeck war dies eines der Rechte, welches am frühesten in die Gewalt des Rathes überging; in Hamburg fand dies bereits vor Mitte des 13. Jahrhunderts statt, wie uns durch das im Jahre 1248 begonnene Stadterbebuch, welches Verlassungen aus beiden Theilen der Stadt enthält,[3]) bewiesen wird; da nach dem Stadtrechte über dies Buch kein Zeugniss geht,[4]) so war für derartige Processe der Rath die höchste Instanz geworden, denn in seinem Namen wurden die Eintragungen vorgenommen, auf dem Rathhause wurde das Buch verwahrt.

Noch weiter ging die Beschränkung der Vogtsgewalt, als der Rath sich Einfluss auf das Vogteigericht erwarb, wie das nach Koppmann's Forschungen[5]) kurz geschildert werden mag: der Vogt war der Vertreter der hoheitlichen Gerichtsgewalt, an der er einen Antheil erhielt, den er aber auch von den Gefällen aus dem Gericht der Marktbehörde erhob. Aber wohl schon früh[6]) erlangte die Stadt das Recht, zwei Rathsherren zum Vogtsgericht zu deputiren, die dann auch advocati genannt wurden. Ausserdem dehnte

[1]) Vgl. man Koppmann's Ausführungen über das Lib. Sign. et Pact. in Z.

[2]) Frensdorff, a. a. O. S. 86.

[3]) Liber actorum coram consulibus in resignationem hereditatum de anno 1248 (—1271), herausg. von G. A. Reimarus, Z. I, 329 ff.

[4]) Stadtrecht v. 1270, VII, 2, S. 39: So wat in deme erueboke der stad steit bescreuen vnde iar vnde dach daryme stan hauet, dar ne mach nen tuch enbouen.

[5]) a. a. O., S. 36 ff.

[6]) Auf jeden Fall bereits vor dem ersten Stadtrecht, denn in einer Urk. aus dem J. 1269, in dem sich das Domcapitel mit dem Rath über gewisse Gerechtigkeiten vergleicht (HUB. I, 740, S. 613), heisst es: Si vero clericus laycum pro debito pecuniario vel hereditate ad ius oppidi pertinente, vel pro causa seculari incusaverit, coram advocato et consulibus procedent.

sich die Competenz des Rathes, namentlich nach der Verschmelzung der beiden Schwesterstädte, immer mehr aus und so kam zu der Marktpolizei auch bald die Sicherheitspolizei. „Kraft dieser Gewalt trifft der Rath Bestimmungen, durch welche der Verkehr geregelt, der Friede in der Stadt gesichert wird, und hält Gericht, wenn dieselben übertreten worden sind.“ An solchen Strafgeldern hatte der Vogt keinen Antheil, jedoch erhielten die Grafen seit 1292 die Hälfte derselben;[1]) als Ersatz dafür wird dem Rath von dem Grafen das Recht ertheilt, polizeiliche Bestimmungen zu treffen und wiederaufzuheben, und die Erlaubniss verliehen, nach dem Stadtbuche zu richten.[2])

„Wir sehen“, so fährt Koppmann fort,[3]) „demgemäss der ursprünglich beschränkten Gerichtsgewalt des Rathes ein weites Gebiet unterworfen und das aus demselben sich ergebende Recht der Kore zu einem Rechte der Gesetzgebung entwickelt. Was die Thätigkeit des Rathes von der des Vogteigerichtes unterscheidet, ist vor Allem, dass auf dem letzteren nur Urtheile für den betreffenden Fall gefunden wurden, während der Rath Rechtssätze kor, die durch Fixirung in dem Rechtsbuche eine dauernde Geltung erhielten. Den Schwankungen gegenüber, denen nothwendig die Urtheilsfindung des Vogtsgerichts ausgesetzt war, gab das Buch, das der Rath auf dem Rathhause in Gewahrsam hielt, einen festen Halt, und dadurch erklärt es sich, wie man von dem Urtheil, das auf dem Vogtgericht gefunden war, an das Buch, auf das Haus zu recurriren begann, mit

[1]) HUB., I, No. 861, S. 273, Ao. 1292, März 21. quod iidem domini nostri comites medietatem delicti et emende trium talentorum, quam apud nos hactenus non habuerant, habere debeant, et ad nos altera dimidietas pertinebit. Vgl. Lappenberg's n. 2 zu dieser Urkunde.

[2]) HUB., I., No. 860, Ao. 1292, März 20: Concedimus etiam et donamus eisdem ius tale, quod vulgo „kore“ dicitur, statuta mandare et edicta promulgare secundum bene placitum eorum . . . . . et revocare eadem . . . . . Vgl. Trummer, Merkwürdige Erscheinungen in der Hamb. Rechtsgesch., I, 182, n. 2.

[3]) a. a. O., S. 42.

andern Worten, wie das Vogtgericht zu einem Niedergericht hinabgedrückt wurde." Parallel damit läuft der Vorgang, dass die Beisitzer des Vogtgerichts allmählich in die Stelle der Urtheilsfinder einrückten, deren Entscheidungen der Vogt, welcher den Vorsitz im Gericht führte, auszuführen hatte.[1] Die Oberaufsicht, welche diese Deputirten des Raths führten, zeigt sich deutlich in der Bestimmung des Stadtrechts von 1270, dass diese darauf achten sollten, dass der Vogt Niemand Unrecht thue.[2]

Der letzte entscheidende Schritt, welcher durch die Bestimmungen von 1292 gethan wurde, war der, dass der Vogt wie ein Stadtbürger vor Gericht gezogen werden konnte, ausgenommen, wenn er todeswürdige Verbrechen begangen hatte. War dies aber geschehen, so sollte man ihn gefangen nehmen und warten, „bis die Grafen entweder persönlich zu uns kommen oder feierliche Boten schicken, unter denen sie einen anderen Vogt festsetzen werden".[3]

[1]) Zum ersten Male urkundlich erwähnt werden diese Rathsherren in der auch anderweitig interessanten Stelle Lib. Act. 1264 f. 68, Z. 14. presentibus advocatis Helpone et Gerardo de Mesickendorpe.

[2]) Stadtr. v. 1270, IX, 30, S. 60: de ratmanne, de vor rechte sittet, sittet dar bi ereme eede, dat se dat bewaren, dat eneme iewelken manne recht sche, it si van schult, it si van slegen oft van welken stucken dat si, armen vnde riken, vrunden vnde vromeden algelik. Se scholen ok bewaren, dat de voghet neneme manne vngelick dv ofte vnrecht, vnde nemende vare ofte vorsnelle, by ereme eede. Vgl. auch Koppmann, a. a. O. S. 50 f. Eine ähnliche Bedingung machen die Grafen dem Hamburger Rathe 1292 (HUB., I, No. 860, S. 722): tali conditione adiecta, quod nec pauperi nec diviti, uel alicui ex parte nos tra postulanti, qui sibi autumaverit et suspicaverit, minus iuste esse sententiatum et iniuriam irrogatam, si pecierit, ipsius libri copia nullatenus denegetur. Vgl. Stadtrecht v. 1497 B. VII, S. 198.

[3]) HUB., I, No. 861, S. 724. Item advocatum, quem domini nostri comites nobis instituerint, nulla debemus violentia vel insultu inordinato prevenire non convictum; convictus aretem sicut cives nostri super incusatione ad iustitiam respondebit; hoc excepto, si homicidium vel causam aliquam commisserit, per quam vite sese vel membrorum dispendium pateretur, pro qua non potest nec debeat dare fideiussorem, vinculis mancipetur, quousque hoc dominis nostris comitibus demandemus, et tenebitur detentus. Qui tunc personaliter

Es vollzieht sich demgemäss der Untergang der Bedeutung des Vogtgerichts, das übrigens noch bis 1392 in den Händen des Grafen blieb[1]), durch die Einwirkung dreier wesentlich verschiedener Factoren: einmal erweitert sich die Competenz des Rathes durch die Anlegung des Liber Actorum und die Redaction des Stadtrechts: zweitens werden die zum Vogtgericht deputirten Beisitzer eine Aufsichtsbehörde, und drittens wird der Vogt unter das Gericht des Rathes gestellt, wodurch die Grafen in dem Urtheil dieser Behörde zweifellos eine Oberinstanz anerkennen.

Denselben Vorgang zeigen uns auch die Protokolle der Hamburgischen Stadturkunden. Das erste Mal, wo überhaupt Rathsherren urkundlich genannt werden[2]), treten sie ohne den Vogt auf, denn Wirad, der dort an dritter Stelle genannt wird, kann als solcher, wie wir nachzuweisen suchten, nicht angesehen werden. Auch aus der Reihenfolge der Namen auf einen Vorrang unter den einzelnen Rathsmitgliedern zu schliessen[3]), erschien nicht rathsam. Wohl aber finden wir den Vogt Willbrand in der zweiten namentlichen Aufzählung der Hamburger Rathsherren vom Jahre 1195[4]) an der Spitze der Zeugen. Und seit dem Jahre 1210, aus dem wir die erste vom Hamburger Rath ausgestellte Urkunde besitzen[5]), tritt in das Protokoll unserer Diplome die Formel: advocatus et consules universi et commune civitatis in Hammenborch. Die Abbröckelung der Formel vollzieht sich nach zwei Richtungen: einmal verliert sich gegen Ende des Jahrhunderts der Name des

ad nos venient vel solemnes nuntios nobis mittent, inter quos alium statuent advocatum, ut nullum sibi preiudicium fiat, qui iudicio presedens, iudicet iusto iure. Ueber die Beziehung des „quos" im letzten Satze vgl. Lappenberg in HUB., I, S. 724, not. 10 und Koppmann, a. a. O., S. 52, n. 5.

[1]) Koppmann, a. a. O. S. 52 nebst n. 4.

[2]) HUB. I, No. 292, Ao. 1190, Dez. 24.

[3]) Rechtsalterth., Einl. p. XXXV.

[4]) HUB. I, No. 310, Ao. 1195.

[5]) Das. No. 381, S. 385, Ao. 1210.

Vogtes, andererseits erscheint auch die Mitwirkung der Gemeinde immer seltener [1]). Diese Umwandlung der Formel spiegelt die Veränderung, die in dem Verfassungsleben Hamburgs vor sich geht, getreulich wieder. Es wird die Aufgabe des Folgenden sein, diesen Vorgang an der Hand der Urkunden eingehend zu schildern, vorerst muss hier jedoch gleich eine Einwendung Koppmanns, welche die Richtigkeit der obigen Behauptung von dem Zurücktreten des Vogtes in der unten zu schildernden Art und Weise von vornherein zweifelhaft machen könnte, entkräftet werden. Er weist nämlich auf eine Urkunde aus dem Jahre 1327 hin, in der Vogt, Rathmannen und Gemeinde an den Papst schreiben [2]). Dieses plötzliche Wiederauftreten des Vogtes und der Gemeinde wäre unerklärlich, wenn nicht ein ähnlicher Vorgang in den Bremer Stadturkunden uns die Möglichkeit einer Erklärung an die Hand gäbe. Nachdem hier nämlich bis zum Jahre 1259 [3]) in Urkunden aller Art Vogt, Rath und Gemeinde auftreten, verschwindet seit dieser Zeit der Vogt, während das totum collegium civitatis [4]), die tota civitas [5]) und das commune [6]) bis 1269 noch hin und wieder in der Inscriptio der Rathsurkunden erscheinen. Seit 1270 ist auch dies nicht mehr der Fall, nur einmal im Jahre 1279 [7]) tritt wieder die alte Formel ein. Es ist dieses ein Schreiben des judex, consules totumque commune civitatis Bremensis an den serenissimus dominus et gloriosus princeps Edwardus, rex Angliae, mit der Bitte um Abhilfe gegen die ungerechten Forderungen der Stadt London. Hält man die beiden Urkunden von Hamburg an den Papst und von Bremen an

[1]) Vgl. Koppmann, a. a. O., S. 36.

[2]) Das., S. 37.

[3]) Brem.UB. I, No. 221, S. 256, Ao. 1243; No. 231, S. 266, Ao. 1246 No. 246, S. 284, Ao. 1250; No. 249, S. 291, Ao. 1251; No. 252, S. 293, Ao. 1252; No. 264, S. 304, Ao. 1255; No. 269, S. 311, Ao. 1256; No. 292, S. 331, Ao. 1259; No. 296, S. 334, Ao. 1259.

[4]) Das. No. 308, S. 349, Ao. 1261.

[5]) Das. No. 318, S. 356, Ao. 1264.

[6]) Das. No. 342, S. 384, Ao. 1269.

[7]) Das. No. 391, S. 426, Ao. 1279.

den König von England, in denen nach langer Unterbrechung wieder der Vogt erscheint, zusammen, so kommt man zu der Vermuthung, dass die Städte in besonders feierlichen Urkunden an hochgestellte geistliche oder weltliche Herren den Namen des Vogtes wieder aufnahmen, wie sich ja auch der Kaiser und die Fürsten in feierlichen Privilegien eines umfangreicheren und genaueren Anfangs- und Schluss-Protokolles zu bedienen pflegten[1].

Nach dieser Abschweifung kehren wir zur Sache selbst, den Hamburger Rathsdiplomen, zurück. Es muss nämlich bei den uns vorliegenden Urkunden geschieden werden zwischen denen, welche der Rath von Hamburg ausgestellt hat, und denen, welche von fremden Fürsten und Städten an diesen gerichtet sind. Dass die letzteren uns keinen Anhalt über die thatsächliche Verfassung der Stadt zu geben vermögen, ist an und für sich klar[2], wird aber auch noch obendrein durch die mannigfachen Titulaturen, welche sie je nach der eigenen Auffassung der Hamburger Behörde geben, bewiesen[3]. Ausser diesen gehört zu den an den

[1]) H. Bresslau, Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Leipzig 1889. I, 58.

[2]) Die von Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. Einl. p. XXV, n. 1. citirten Urkunden seines HUB. I, No. 628, S. 518; No. 635, S. 522; No. 638, S. 524; No. 658, S. 538; No. 678, S. 557 und No. 701, S. 575 vermögen also nichts zu beweisen.

[3]) „Consulibus et communioni civium" HUB. I. No. 496, S. 427; consilio et communi in Hamburg, No. 720, S. 597, Ao. 1267 oder 1283. universis burgensibus, No. 515, S. 441.
universis scabinis, iuratis et civibus de Hamburg, No. 618, S. 510.
advocatus consilium et commune, No. 658, S. 538, Hans.UB. I. No. 565.
advocatus et consules, No. 678, S. 557. Hans.UB. I. No. 601, S. 210.
consules et cives. No. 689, S. 569. Hans.UB. I. No. 615, S. 214.
consules, No. 778, S. 640.
consulibus et universitati burgensium. HUB. I. No. 522, S. 445. (Braunschw.)
consulibus No. 541, S. 457. (Braunschweig.)
advocatus, consules et universi cives. No. 635, S. 522 und No. 638, S. 524, Brem.UB. I, No. 292, S. 331 und No. 296, S. 334 (Bremen).

Interessant ist die verschiedene Titulatur der Hamburger Behörde in zwei aus derselben Zeit stammenden Schreiben der Stadt Dordrecht,

Hamburger Rath gerichteten Urkunden noch eine Beschwerde des L. Hutzenvlet über die von einigen Hamburgern wider ihren Aeltermann verübten Misshandlungen und Eingriffe in das Recht der Deutschen in England [1]). Die Inscriptio dieser Urkunde lautet: Honorabilibus viris et discretis dominis, proconsulibus et consulibus in Hamborch universis . . . . Aber diese Urkunde kann nicht viel dazu beitragen, unsere Kenntniss der Hamburger Verhältnisse zu fördern, da ihre Zeit genau nicht bestimmt werden konnte [2]). Wäre das der Fall, so würde diese Urkunde eine schätzenswerthe Vermehrung unseres Materials bilden, da die Hutzenvlet eine Hamburger Familie waren, wie aus dem Liber Actorum ersichtlich ist, und das Necrologium Hamburgense zum 9. Februar den Tod eines Ludolfus de Huccemvlete erwähnt [3]).

So wenig sicheren Anhalt uns diese Klasse von Urkunden auch zu geben vermag, so sind wir doch im Stande zu erkennen, dass auch hier die einfachere Formel immer mehr Raum gewinnt. In der That wird in dieser Urkundenreihe mit der alleinigen Ausnahme des Jahres 1270 [4]) der Vogt seit circa 1265 nicht mehr genannt.

Die Zahl der zweiten Art von Urkunden, d. h. derjenigen, welche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts vom Rathe selbst ausgestellt worden sind, ist, wenn man dieselbe mit der Anzahl der Bremer Rathsdiplome aus demselben Zeitraum vergleicht, nicht gross: auf 42 Bremer kommen 17 Hamburger Urkunden, also fast nur die Hälfte. Und selbst von dieser geringen Zahl müssen wir hier noch vier absondern, weil sie reine Reservatrechte des Rathes

HUB. I. No. 699. S. 574 heisst es scabinis, consiliariis totique communitati de Hamburch; das. No. 714, S. 592: consulibus civitatis Hamb.

[1]) HUB. I, No. 715, S. 593. Hans.UB. I, No. 673, S. 237.

[2]) Lappenberg, a. a. O. setzte die Urkunde zwischen 1266 und 1300, dann „Stahlhof zu London", S. 166, c. 1260. C. Höhlbaum, Hans.UB. a. a. O. setzt sie 1270 vor Februar 14.

[3]) HUB. I, S. 593 n. 2.

[4]) Das. No. 749, S. 620.

urkundlich bezeugen[1]; dass hier nur die consules allein genannt werden, versteht sich von selbst.

Bei den übrig bleibenden dreizehn Diplomen stellt sich die Sache folgendermassen:

1. advocatus et consules et commune werden genannt: c. 1230[2]); 1241[3]); 1255[4]).

2. advocatus et consules: 1258[5]); 1264[6]).

3. consules et universitas: 1280[7]); 1283[8]); 1292[9]); 1296[10]).

4. consules allein: 1274[11]); 1279[12]); 1280[13]) und 1293[14]), in einer Urkunde, in welcher der Rath sich mit den Grafen von Holstein über die von diesen verpachtete Münze vergleicht. — Ausserdem tritt der advocatus gemeinschaftlich mit den consules ceteriques burgenses Hammenburgensis civitatis noch einmal in einer Urkunde auf, in der die Städte Hamburg und Bremen die früher getroffene Vereinbarung wegen flüchtiger Schulden erneuen: dieselbe, in Hamburg am 3. Februar 1297 ausgestellt[15]), vermag nichts gegen unsere Behauptung vom Zurücktreten des Vogtes am Ende des laufenden Jahrhunderts einzuwenden,

[1]) HUB. I, No. 627, S. 517, Ao. 1258; No. 616, S. 509, Ao. 1256 bis 1261 und No. 654, S. 536, Ao. 1261. Vgl. Lappenberg, Rechtsalterth. Einl. p. XXV, n. 1. In dieselbe Reihe gehört auch die vierte Urkunde v. J. 1270. Lib. Act. f. 122 Z. I. 392, vielleicht auch diejenige v. J. 1289. Oct. 27 (HUB. I, No. 848, S. 710) mit der Siegel-Recognition des Rathes.

[2]) HUB. I, No. 381, S. 335. Hans. UB. I, No. 239, S. 80. Ueber das Datum vgl. Koppmann, a. a. O. S. 20. Hans. Recesse I. Einl. p. XXXII.

[3]) HUB. I, No. 524, S. 446. Lüb. UB. I, No. 96. Hans. UB. I, No. 303, S. 100.

[4]) HUB. I, No. 594, S. 489. Hans. UB. I, No. 484, S. 172.

[5]) „ „ 626, „ 543. „ „ „ 505, „ 177.

[6]) „ „ 676, „ 556. „ „ „ 597, „ 209.

[7]) „ „ 786, „ 646. „ „ „ 847, „ 291.

[8]) „ „ 807, „ 660. „ „ „ 928, „ 321.

[9]) „ „ 861, „ 723.

[10]) „ „ 895, „ 746.

[11]) Mecklenb. UB. II, No. 1328, S. 468.

[12]) HUB. I, No. 782, S. 643.

[13]) „ „ 789, „ 648. Hans. UB. I, No. 850, S. 292.

[14]) „ „ 868, „ 729.

[15]) „ „ 896, „ 748. Brem. UB. I, No. 517, S. 552.

da sie auf jene eben erwähnte Urkunde vom 13. Mai 1259 zurückgeht, in der, wenn wir nach dem Brauche der Zeit und dem Bremer Exemplar[1]) urtheilen dürfen, die ältere Formel benutzt worden war. Diese, als Vorurkunde für die spätere Vereinbarung gedacht, erklärt das Vorkommen des advocatus vollkommen[2]).

Die Uebersicht zeigt, dass zuerst ein Schwanken eintritt, dann aber der Vogt eher aus den Urkunden verschwindet als die Gemeinde: nach dem Jahre 1264 ist er ausser in den bereits als nicht verwendbar erkannten Diplomen von 1297 und 1317 nirgends mehr zu finden. Aber daraus allein glauben wir nicht wie Lappenberg schliessen zu können, dass nach dieser Zeit sich ein Zurücktreten in der Stellung des Vogtes sogleich bemerkbar gemacht habe, denn das ist sicher nicht eine einmalige Bestimmung, ein plötzliches Erstarken der Rathsgewalt gewesen, sondern das Resultat des Ringens und Strebens eines ganzen Menschenalters. Mit Trummer[3]) glaube ich annehmen zu müssen, dass, da das Recht der „Kore" dem Rath erst 1292 ertheilt wird, das Statut von 1270 ein von den beiden Stadtgemeinden vertragsmässig zusammengetragenes Recht war, „dem aber die gräfliche Autorisation fehlte". War dies der Fall, so wurde dies Stadtrecht auch bestimmt nicht von den Grafen und deren Vertreter, dem Vogte, anerkannt. Den Grafen selbst mochte an der Vogtei nur soviel liegen, als dass sie ihre Einkünfte daraus bezogen, im Uebrigen aber es ihren Vögten selbst überliessen, ihre Stellung dem bürgerlichen Element gegenüber zu wahren. Dass diese aber der Uebermacht nicht gewachsen waren, dafür haben wir alle Anzeichen seit dem Beginn der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts; den Abschluss aber

[1]) HUB. I, No. 638, S. 524. Brem. UB. I, No. 296, S. 334.

[2]) Bresslau, Urkundenlehre I, 657: „So kann es denn nicht Wunder nehmen, wenn sogar ganze Protocollformeln, die nur einer bestimmten Epoche angehören, noch in später Zeit wieder aufleben".

[3]) C. Trummer, Merkwürdige Erscheinungen I, 182 n. 2. Die gegentheilige Ansicht bei Lappenberg, Rechtsalterth. Einl. p. CXVI.

fand dies erst in jener Bestimmung von 1292, durch welche der Vogt unter die städtische Jurisdiction gestellt wurde oder doch werden sollte. Denn mag jene Vereinbarung des Rathes mit den Grafen von Holstein nun nur beabsichtigt oder mag sie thatsächlich abgeschlossen sein[1], für unsern Zweck genügt es zu bemerken, dass dieser Antrag überhaupt konnte gestellt werden, um zu erkennen, wie sich die Stellung des gräflichen Vogtes am Ende des 13. Jahrhunderts geändert hatte.

§ 7. Die Vereinigung der beiden Städte.

Ein gemeinsamer Vogt und eine gemeinsame Gemeindevertretung nach Aussen hin setzt auch eine schliessliche Vereinigung der Weichbilder voraus. Die Fragen nach dem Wie? und Wann? derselben lassen sich am besten beantworten, wenn wir sie an die Geschichte des Hamburger Rathhauses, soweit diese in den Rahmen unserer Untersuchung gehört, anknüpfen.

Dass Hamburg aus Alt- und Neustadt zusammengeschmolzen ist, ist bekannt; ebenso zweifellos ist es aber, dass, wie jener Theil nach sächsischem Recht, dieser nach lübischem verwaltet wurde, so auch jede Stadt ihre eigene Behörde hatte, die auf dem eigenen Rathhaus Recht sprach. So klar diese Verhältnisse an und für sich sind, so ist man doch darüber noch nicht vollkommen im Klaren, wohin man die einzelnen Rathhäuser verlegen soll und ob man für das Rathhaus der Neustadt das spätere gemeinsame „consistorium“[2] an der Trostbrücke oder ein anderes Gebäude annehmen soll, welches Gaedechens in seiner Geschichte des Hamburger Rathhauses[3] als auf dem Hopfenmarkt

[1] Vgl. über diese Frage Lappenberg's Bemerkungen zu HUB. I, No. 861, S. 723 n. 1.

[2] Ueber diesen Ausdruck vgl. Gaedechens gleich zu erwähnende Schrift S. 5 (S. 46 n. 3).

[3] Geschichte des Hamburger Rathhauses. Nach den hinterlassenen Vorarbeiten des Herrn Dr. J. M. Lappenberg bearbeitet von C. F. Gaedechens. Hamburg 1867. S. 3. Ebenso in desselben „Topographie“, S. 20, 34.

gegenüber der Görttwiete gelegen angiebt[1]). Er führt dafür an, dass Weinkeller, Büttelhaus, Küterhaus etc. der Neustadt auf dem Hopfenmarkt oder doch in unmittelbarer Nähe desselben gelegen waren, und daher auch das Rathhaus der Neustadt in der Nähe dieser Gebäude zu suchen sei. Ferner enthält das Erbebuch von St. Nicolai eine Notiz aus dem Jahre 1294, dass eine gewisse Wicburgis ihr Erbe an der Ecke der Strasse gegenüber dem steinernen Hause der Rathmannen verliess[2]). „In demselben Jahre[3]) wird das Rathhaus der Neustadt bei Ueberlassung einer Rente aus demselben genannt[4]). Es liegt die grösste Wahrscheinlichkeit vor, dass dieses Gebäude das alte Rathhaus war, welches die Grafen von Holstein ums Jahr 1280 dem bremischen Ritter Arnold von Blomendal verliehen hatten, wozu ihnen die Stadt jedoch kein Recht einräumen wollte und darüber in eine Fehde verwickelt wurde, die ihr an zweihundert löthige Mark Schaden verursachte, aber zu ihren Gunsten endete“[5]). Auf dieses Rathhaus bezieht Gaedechens auch die Zeugenaussagen in dem zu Avignon vor dem Papst geführten Process der Stadt mit dem Domcapitel, in dem behauptet wird[6]), dass Hamburg zur Zeit nur ein Rathhaus besitze, und dieses sei seit unvordenklichen Zeiten das im St. Petri-Kirchspiel an der Trostbrücke gelegene gewesen[7]). Dem gegenüber steht die Aus-

[1]) Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, I. Einl. LXXIV f.

[2]) Gaedechens, Rathhaus S. 3 n. 16, Lib. her. Nic. f. 138: Wicburgis resignavit hereditatem eius in cornu platee versus lapideam Domum consulum.

[3]) Das. S. 3 f.

[4]) Das. S. 3 n. 17: Lib. cert. cond. de anno 1291 f. 176. Bernardus resignavit liberis suis . . . . dimidietatem unius talenti, quam habet in domo Consulum.

[5]) HUB. I, No. 818, S. 674, „use olde raadhus“; Lappenberg hält dieses Rathhaus für das der Altstadt, dessen auch Lib. Act. anno 1266 f. 103 und anno 1272 f. 169 gedenkt: Rechtsalterth., Einl. p. XVIII.

[6]) Vgl. Z. III, 320 ff.

[7]) Nicolaus Rokesberch clericus — et utrum adhuc domus et loca illorum duorum consistoriorum sint in ipso oppido, videlicet

sage eines zweiten Zeugen, die wohl der Wahrheit bedeutend näher kommt, dass es nämlich ausserdem noch im St. Nicolai-Kirchspiel ein altes Haus gäbe, welches gewöhnlich der alte Weinkeller genannt würde. „Ob dieses Haus vor der Zeit, deren er gedenken könne, ein Rathhaus gewesen sei oder nicht, wisse er nicht.“

An die erste der beiden Zeugenaussagen knüpft E. Mönckeberg[1]) an und behauptet, dass im Gegensatz zu Gaedechens Ansicht vielmehr von jeher das Rathhaus an der Trostbrücke als dasjenige der Neustadt anzusehen sei: in dieses sollte die Behörde der Altstadt übergesiedelt sein. Dem leicht möglichen Einwurf, dass dieses Rathhaus im Petri-Kirchspiel, also im Gebiet der Altstadt gelegen sei, begegnet er mit verschiedenen nicht besonders stichhaltigen Gründen. Einmal habe Graf Adolf III. dem Wirad und seinen Kolonen nicht nur die frühere Burg des Herzog Bernhard[2]) zur Anlegung der Neustadt, sondern auch die „angrenzenden Räume“ [3]) gegeben. „Zu diesen angrenzenden Räumen kann gar leicht der Platz gerechnet werden, auf dem das Rathhaus erbaut wurde, zumal wenn das Wasser unter der späteren Trostbrücke gefehlt hat oder nur schmal gewesen ist. Die Abtretung dieser Insel oder Landzunge an die Altstadt ist leicht als Bedingung bei dem Streit um

unum antiquum in parrochia sancti Nycolai et unum novum in parrochia Sancti Petri? respondit, quod ipse per relatum proborum hominum audivit, quod fuerunt ibidem duo consistoria proconsulum et consulum, scilicet due domus et adhuc sunt. Scilicet nunc in domo sita in parrochia Sti Petri juxta pontem, qui dicitur Trostenbrucke, convenerunt et convenire consueverunt dicti proconsules et consules a tempore, quo re cordari potest. Auf diese unsichere Aussage, welche alle Möglichkeiten zulässt, ist garnichts zu geben.

[1]) C. Mönckeberg. Das Rathhaus in der Neustadt in Hamburg Z. III, 145 f.

[2]) Das. S. 152.

[3]) HUB. I, No. 285, S. 252. — Wiradum de Boyceneborg urbem Hamburg iuxta Alstriam sitam et terram proximam urbi libere incolendam sub iure fori usque ad mediuum rivi Alstrie hereditario iure suscepisse a nobis.

den Vorzug des Rathhauses vor dem der Altstadt zu denken."

Wie gekünstelt ist diese Erklärung gegenüber der von Gaedechens über die Lage des gemeinsamen Rathhauses gegebenen,[1]) dass nur an der Mühlenbrücke und der Trostbrücke die beiden Kirchspiele zusammenstossen und hier demgemäss der geeignetste Ort war für die Errichtung eines gemeinsamen Rathhauses. Ferner muss man der Mönckeberg'schen Hypothese entgegenhalten, dass uns über einen Streit betreffs des Vorzuges dieses oder jenes Rathhauses nichts überliefert ist; nehmen wir aber selbst an, dass ein solcher vorlag, so blieb es bei der Vereinigung beider Städte und beider Behörden doch vollkommen gleichgiltig, ob die eine oder die andere Strecke, im vorliegenden Falle die Baustelle des Rathhauses, von der Neustadt der Altstadt abgetreten wurde oder nicht. Denn, wie uns dies schon der liber resignationum zeigt, was das gemeinsame Recht über Grund und Bodeu der vereinten Stadt eine der Grundbedingungen für die Vereinigung.

Aber Mönckeberg glaubt sich auch noch auf Tratziger stützen zu können, der an einer Stelle seiner Hamburgischen Chronik sagt:[2]) „Es waren vor der Zeit[3]) zwei ratheuser, das eine in der alten stadt, in St. Peters carspel, das andere zur newen stadt gehörig, an dem ort, da itziger Zeit das rathaus belegen!" Abgesehen davon, dass Tratziger's Angabe von der Vereinigung der beiden Städte im Jahre 1276 vollkommen unhistorisch ist, bleibt es doch misslich, das Zeugniss

[1]) Gaedechens, Rathhaus S. 5. Weitere Aufklärung vermögen auch die Aussagen der Hamburger Rathsherren und Bürger in dem Process des Domcapitels gegen die Dominicaner (HUB. I, No. 687, S. 566 f.) nicht zu geben. Die vereidigten Zeugen des J. 1265 sprechen von Verhandlungen in den J. 1236 oder 1237, also vor dem Beginn des Liber Actorum, welche in capitolio oder in domu consulum stattgefunden hätten; eine Ortsangabe fehlt aber gänzlich. Bemerkenswerth ist immerhin, dass sie nur von einem Rathhaus sprechen.

[2]) Herausg. v. Lappenberg, S. 60.

[3]) Nämlich vor 1276, in welches Jahr Tratziger die Vereinigung der beiden Städte legt.

eines so späten Autors, der im 16. Jahrhundert lebte, anzurufen, wo doch selbst jene Zeugen zu Avignon um die Mitte des 14. Jahrhunderts sich nicht mehr ganz klar waren über die Lage der früheren Rathhäuser. — Aber auch Tratziger muss sich, wenn seine Stelle so, wie der genannte Forscher sie auslegt, verstanden werden soll, selbst widersprechen, wenn er bald darauf fortfährt: „herzog Bernhart zu Sachsen [habe] ein haus gebawet, welches er die „newe burg" genennet, daher die strasse noch in heutigen tag den namen behelt, und dass in folgender Zeit durch die grafen von Holstein der angelegen raum zu erbawungen der newen stadt Wiraden von Boitzenborch und seinen mitbürgern gegeben zu bürgerrecht zu besitzen, daher sich denn zugetragen, dass die newe stadt ihr besonder rathaus gehabt". Unter dem angelegenen Raum versteht Tratziger doch zweifellos die nächste Umgebung der einstmaligen Burg, also die spätere Hopfenmarktgegend, und es gehörte eine eigenthümliche Combination dazu, das in diesem Zusammenhang erwähnte „eigene Rathhaus der Neustadt" als in dem Kirchspiel der Altstadt gelegen zu erweisen. Die Stelle spricht nicht für, sondern gerade gegen die Mönckeberg'sche Ansicht, und deshalb muss man wohl diese Notiz Tratzigers nicht für „ebenso besonnen wie richtig" halten, wie denn überhaupt dieser Chronist, den man bekanntlich vor Lappenberg sehr gering schätzte, nun auch nicht für in allen Fällen und unbedingt zuverlässig gehalten werden darf. Denn nur gar zu oft sind seine Angaben, besonders aber seine Chronologie unrichtig.

Der Einwand also, dass das Rathhaus der Neustadt nicht auf altstädtischem Grund und Boden stehen konnte, bleibt zu Recht bestehen. Das aber muss man zugeben, dass die Erinnerung an das alte Rathhaus der Neustadt eher verschwand, als die an das der Altstadt. Daher ist es denn auch ganz erklärlich, dass Tratziger nur von dem letzteren wusste und von dem zu seiner Zeit an der Trostbrücke stehenden dachte, es sei das Rathhaus der Neustadt gewesen, ohne dafür selbst irgend welche stichhaltigen

Gründe vorbringen zu können. Ob dieses nun früh in Privatbesitz übergegangen ist, wie man dies vielleicht aus der angeführten Stelle des liber certarum conditionum de anno 1291 zu schliessen geneigt sein könnte, und daher sein schnelles Verschwinden aus dem Gedächtniss der Menschen herrührt, lässt sich nicht sagen. Jedenfalls scheint es um 1280 noch unter städtischer Verwaltung gestanden zu haben. — Auch über das älteste Rathhaus der Altstadt und dessen Lage ist man sich nicht einig; Wichmann[1]) und andere verlegen dasselbe nach dem Fischmarkt, wo sich auch die Dingstätte befand; auch lag dieser Ort näher dem Dom als der von anderen Forschern angenommene Dornbusch, wo, wie der Name „Rolandsbrücke“ beweist und aus den Kämmereirechnungen ersichtlich ist[2]), noch bis ins Ende des 14. Jahrhunderts der Roland, das Zeichen der sächsischen Gerichtsbarkeit, stand. Dass durch den Uebergang der Vogtsgewalt aus der Hand des Erzbischofs in die der Grafen auch eine Verlegung der Gerichtsstätten bedingt war, ist höchst wahrscheinlich. Dadurch wird auch wohl der Zweifel über die Lage des Rathhauses entstanden sein. Urkundlich kommt es im Liber Actorum 1266[3]) und scheint allerdings nach Gaedechens[4]) Ansicht am Dornbusch „unfern der Rolandsbrücke“ gelegen zu haben. Erst mit der Vereinigung der beiden Städte werden die Verhältnisse klarer.

Wann nun diese Vereinigung der beiden Behörden in einem Rathhause stattgefunden hat, darüber ist uns eine ausdrückliche Nachricht nicht überliefert. Da aber noch 1232 Friedrich II. den beiden Städten je ein Privileg ertheilt,[5])

---

[1]) Wichmann, Heimathskunde, S. 12, 14.

[2]) Gaedechens, Topographie, S. 29.

[3]) Lib. Act., f. 95, Z. 22.

[4]) Topographie, S. 20.

[5]) HUB., I, No. 498, S. 429. civibus civitatis antique in Hamborch; No. 499, S. 430. civibus nove civitatis in Hamborch iuxta Alstriam. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II., IV, 1. S. 340 und 341. IV, 2. S. 965.

so kann dies vor der genannten Zeit nicht geschehen sein. Einen ferneren Anhalt bietet uns eine Urkunde der Grafen Johann und Gerhard von Holstein, die der Stadt im Jahre 1264 die Wasserstrecke vom Minoriten-Kirchhof bis zum Millernthor abtraten und bestimmten, dass die Bewohner dieses Gebietes das Recht der Neustadt haben sollten.[1] Da nun das 1248 angelegte Stadterbebuch von dem gemeinsamen Rathe beider Städte begonnen wurde und Verlassungen aus beiden Theilen der Stadt enthält, so hat man daraus geschlossen, dass diese Vereinigung zwischen 1246 und 1248, etwa 1247 stattgefunden habe. Ganz sicher durfte dieser Schluss aber nicht genannt werden, so meint Wolters,[2] da „das Hamburger Urkundenbuch No. 680 eine Acte des Grafen Gerhard vom 13. December 1264 mittheilt, in welcher jene Schenkung wiederholt wird, und hier dieselbe Bestimmung über das Recht der neuen Stadt gegeben wird."

Dieses Argument allein würde nicht genügen, um die Annahme, dass um die Mitte des 13. Jahrhunderts sich die Vereinigung vollzogen habe, zu widerlegen. Denn einmal ist die Urkunde von 1246 für die Bestätigung von 1264 als Vorlage benutzt worden und so sind Ausdrücke, welche schon längst keine Bedeutung mehr hatten, aus der früheren Urkunde übernommen worden. Dass das im Mittelalter vielfach geschah, ist eine allgemein anerkannte Thatsache, und wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir das auch für den vorliegenden Fall annehmen, den wir leider nicht genau untersuchen können, weil die Vorurkunde uns nur in der Abschrift des liber privilegiorum quadratus erhalten ist und Lappenberg sie nach derselben abgedruckt hat,[3] während die Bestätigung ihm im Original vorlag.[4] Die Abweichungen

[1] HUB., I, No. 535, S. 453, Ao. 1246.

[2] K. J. W. Wolters, Historisch-topographische Beschreibung des Kirchspiels St. Petri. Z. VI., 105—144.

[3] HUB., I, No. 535, S. 453, Anm. 1.

[4] Das. No. 680, Anm. 1, S. 558.

im Context sind auch nur gering,[1]) vielleicht nur solche, welche man dem Schreiber jenes Copialbuches zuschieben kann.[2])

Von anderer Seite widerlegt Koppmann die gemachte Einwendung: „Um 1264“, sagt er[3]), „gab Graf Gerhard den Hamburgern drei Bestätigungen. Die erste wiederholte die 1246 erfolgte Uebertragung einer Wasserstrecke an die Hamburger, sodass sie über den ganzen Raum wie über die anderen Theile der Neustadt freies Verfügungsrecht haben und Diejenigen, welche auf demselben sich anbauen werden, die Rechte der Neustadt erhalten. In der andern wird das Privileg Adolf's III. für die Neustadt bestätigt[4]). Die dritte enthält die Urkunde Adolf's für die ganze Stadt[5]), den Zusatz von 1239 in Bezug auf das Prüfungsrecht über die Münzen[6]) und den weiteren Zusatz, dass die Bürger alle Gerechtsame haben sollen, deren die Lübecker in ihrer Stadt geniessen[7]). Betrachtet man die drei Urkunden im Zusammenhang, so wird man nicht auf ein Fortbestehen des alten Unterschiedes zwischen Neustadt und Altstadt

[1]) Als Abweichungen lassen sich constatiren:

1246	1264.
universitati igitur omnium innotes t at.	universitati igitur omni innotes c at.
que Milderdor porta dicitur.	que Mildradis porta dicitur.

[2]) Wir sind um so mehr berechtigt, dies anzunehmen, als auch eine andere Copie des Libr. priv. quadr. (HUB., I, No. 503, S. 432) bei einem Vergleich mit dem Original und dem nach diesem hergestellten Abdruck in Riedel's Codex dipl., Brand. B. I, No. 27, S. 18, sich als ungenau herausgestellt hat. Der Abschreiber hat dabei nicht nur die in Buchstaben geschriebenen Zahlen in Ziffern verwandelt, und die Orthographie geändert, sondern auch Worte ausgelassen und umgesetzt.

[3]) Koppmann, Z. Gesch. d. Rechts u. d. Verf., S. 21.

[4]) HUB. I, 681, S. 559.

[5]) Das. No. 679, S. 557.

[6]) Das. No. 516, S. 442: Concedimus etiam ipsis, ut denarios monetariorum inpondere et puritate valeant probare et examinare.

[7]) Das. No. 679, S. 557: Insuperomnem iusticiam, qua Lubicenses in civitate eorum frui solent, prefatis nostris civibus conferimus et donamus.

schliessen dürfen. Der neuangebaute Theil soll dasselbe Recht erhalten, das einst der neuen Stadt gegeben wurde. eben deshalb wird die Urkunde Adolf's für Wirad bestätigt. Es soll aber kein Zweifel darüber möglich sein, dass die hier gewährten Gerechtsamen der Lübecker jetzt nicht mehr ausschliesslich für die Neustadt Geltung haben. eben deshalb wird in der Urkunde Adolf's III. für die ganze Stadt der betreffende Passus eingeschaltet."

So bestimmt nun aus diesen Ausführungen hervorgeht. dass die Urkunde von 1264 nicht hindert. eine Vereinbarung zwischen beiden Behörden anzunehmen: ebenso verkehrt und gewagt wäre es, zu behaupten, dass der Abschluss jenes Processes, welchen wir erst im Stadtrecht von 1292 erkennen, zwischen 1246 und 1248 vollzogen worden sei. Eine Annäherung, der Abschluss eines Vertrages betreffend die Verlassung der Erben und die Vertretung nach aussen hin, wie ähnliches sich in Braunschweig findet, muss ja bestimmt angenommen werden. Auf dieser Basis konnten die eine völlige Vereinigung anstrebenden Elemente weiterarbeiten, zumal sich bald eine wirthschaftliche Nothwendigkeit herausgestellt haben wird; befördert wurde dieses Streben zweifellos durch die Stellung beider Städte unter einem gräflichen Vogte, wie dies seit 1239 wohl der Fall war — aber abgeschlossen war die Entwicklung damit noch bei Weitem nicht. Ein weiterer Schritt in dieser Richtung war die wahrscheinlich durch einen Vertrag beschlossene Codification des Stadtrechtes vom Jahre 1270. Aus sächsischen und lübischen Rechtsgrundsätzen zusammengeflochten, zu verschiedenen Zeiten entstanden [1]), zum geringeren Theile der Altstadt, zum grösseren der Neustadt angehörig, tritt

[1]) Dass es bereits vor dem J. 1270 ein Stadtrecht in Hamburg gab, geht aus einer Urk. v. J. 1268 (HUB. I, No. 727, S. 602) hervor, in der es heisst: Omnes autem ordinationes, statuta sive coras, quas cives Hamburgenses apud Hamborch facient super suos concives, mercatores . . . Flandrenses pro se observare tenebuntur ibidem . . . . Dasselbe beweist ein Vertrag Hamburgs mit Dithmarschen vom J. 1265: Burgenses Hamburgenses Thetmarsis se incusantibus respondebunt

uns das erste Stadtrecht entgegen als ein Vertrag, der die Rechtsgleichheit sämmtlicher Bürger beider Städte garantirte, — als vorletzter Schritt auf dem zu inniger Verbindung führenden Wege.

Der letzte Schritt aber konnte erst dann unternommen werden, als die Schirmherren Hamburg's ihre Einwilligung zu dem Resultat der nunmehr abgeschlossenen Entwicklung gegeben hatten. Und so schrieb man in das Statut von 1292[1]):

„In den namen des uader unde des sones unde des heilighen gheistes deit de raet unde de witteghesten uan Hamborch witlich allen den ghenen, dhe nu hyr sin unde noch scolen werden gheborn: dat se sich hebbet voreuenet und ere recht ghesat also hyr bescreuen steit, dat Hamborch ein is, unde ein bliuen scal iummermeir, unde dat men scal kiesen in den raet iogheliken bederuen man, so wor he besheten is in desser stat, de des rades werdich is. — Ein raethus scal men och hebben, unde anderes nein, unde eine dincbanc darbi. Undhe dhe markete scolen bliuen also she eir weren."

Diese Einleitung ist wohl nach Lappenberg's richtiger Vermuthung von dem eigentlichen Stadtrecht zu trennen und enthält die Bedingungen, unter denen die Behörden der beiden Städte „de raet und dhe wittigesten" sich zu einem „raet" für immer vereinten. Zu einer Codificirung dieses Beschlusses und dem dadurch nothwendig erfolgenden engen Anschluss aneinander bewogen gewiss auch solche Vorgänge wie der Bürgeraufstand vom Jahre 1287[2]).

Daher ist es, wie oben bereits erwähnt, vollkommen unhistorisch, wenn Tratziger die Vereinigung der „burger und ratmanne zu Hamburg" in das Jahr 1276 setzt, da auch die Handschrift des Stadtrechts vom Jahre 1276 diese

---

secundum iura civitatis Hamburgensis .... HUB. I, No. 683, S. 561. Vgl. Lappenberg, Rechtsalterth., Einl. p. XXXI f. Stobbe, Gesch. d. Deutsch. Rechtsquellen (Braunschweig 1866) I, 508 mit n. 47.

[1]) Rechtsalterth. S. 99.

[2]) HUB. I, No. 831, S. 698, besonders die Notiz S. 699, n. 2.

Bestimmung nicht enthält[1]). Es ist dies um so wunderbarer, als der Chronist das Stadtrecht von 1292 sehr wohl kennt und sagt: „Bis auf diese Zeit hat die stadt Hamburg gebrauchet Lubeckisch recht als hiebevon angezeiget: Aber nachdem sie angezeigt privilegium[2]) erlanget, haben sie ihr eigen recht gesetzet, welchs mehrersteils aus dem sächsischen und einesteils aus gemeinen kaiserlichen rechten gezogen[3]) und in volgender zeit etliche mal vermehret und gebessert worden". — Mit dem Jahre 1292 stehen wir vor dem schliesslichen Erfolg eines jahrelangen Strebens; denn, wenn während des beinahe halben Jahrhunderts von 1248 bis 1292 Hamburg auch noch häufig genug als aus zwei Städten bestehend bezeichnet wird[4]), so konnte doch an eine thatsächliche Trennung bereits von 1248 nicht mehr gedacht werden[5]). So gilt denn der in einer Urkunde über die Verhandlungen eines Rechtsstreites zwischen den Grafen von Holstein und der Stadt Lübeck vor dem Hamburger Dompropste ausgesprochene Satz für diese ganze Periode: Civitas Hammenburgensis est adeo munita libertatibus, quas etiam ita defendit, quod non permittit aliquibus etiam extraneis ab aliquo fieri violentiam vel iniuriam[6]). Und zweifellos hat Lappenberg Recht, wenn er von dem vereinten Hamburg am Ende des 13. Jahrhunderts behauptet, „dass diese Stadt freier war als zahllose wirkliche Reichsstädte,

[1]) Lappenberg's Anm. zu Tratziger's Chronik S. 60, Ao. 1276.

[2]) HUB. I, No. 860, S. 722, Ao. 1292, März 20.

[3]) Ueber die Berechtigung dieser Behauptung vgl. Lappenberg's Hamb. Stadtrechtsalterth. Einl. §§ 3—5, p. XXXIX. bis p. LXIII.

[4]) Liber Actorum:

1248—1256: f. 24, S. 342, in nova civitate..
f. 88, S. 372, domus preconis in nova civitate.
1266: f. 103, Z. 23, S. 381, domus Consulum in antiqua civitate.
1268: f. 128, Z. 22, S. 393, domus consulum in antiqua civitate.
1269: f. 153, Z. 27, S. 410, hereditas in nova civitate.
f. 153, Z. 5, S 403, prope Wagam in antiqua civitate.
1272: f. 169, S. 420 una domus in antiqua civitate.
HUB. I, No. 794, S. 652, Ao. 1281, Jul. 7.

[5]) Rechtsalterth. Einl. p. XX.

[6]) HUB. I, No. 707, S. 580. Ao. 1266., Nov. 28.

welche durch Burggrafen, Vögte und andere kaiserliche Beamte beschränkt wurden, während Hamburg zu dem Grafen von Holstein, dessen Schutz es für sein Weichbild nicht in Anspruch zu nehmen hatte, nur in einem Pietäts- und später lediglich einem freundnachbarlichen Verhältnisse lebte“ [1]).

§ 8. Die Rathsverfassung und die Rathsumsetzung.

Der Niedergang des Vogtgerichts und die Vereinigung beider Gemeinden unter einem Rathe waren die Vorbedingungen für die Verfassung, welche die Behörde erhielt oder sich gab, die fortan die Repräsentantin der Stadtfreiheit war. Die Entwicklung der Rathsverfassung, soweit sie noch in den Zeitraum bis 1300 fällt, lässt sich aus den Stadtrechten und Urkunden nur ungenügend erkennen, so dass es nöthig ist, Städte ähnlicher Rechtsverfassung zum Vergleich heranzuziehen und aus der späteren Entwicklung Rückschlüsse auf die Vergangenheit zu machen, wie das Lappenberg in seinem Aufsatz über die Rathswahl [2]) in ausgiebigster Weise gethan hat. Da uns jedoch die Urkunden nur bis zum Ende des 13. Jahrhunderts vollständig und die Acten des Processes zu Avignon nur im Auszug [3]) gedruckt vorliegen, so können die Resultate einer derartigen Untersuchung nur provisorische genannt werden. Eine wichtige neue Quelle ist neuerdings durch die von Koppmann [4]) besorgte Veröffentlichung der Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg hinzugekommen, die allerdings erst mit der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnen.

Auf dieses Quellenmaterial gestützt, ist es möglich, sich ein einigermassen anschauliches Bild von der Rathsverfassung zu machen. Auszugehen hat man bei der Unter-

[1]) Z. III, 283 f.

[2]) Von der Rathswahl und Rathsverfassung zu Hamburg vor dem Wahlrecesse vom Jahre 1663. Z. III, 281—347.

[3]) Das. III, 320 ff.

[4]) Koppmann, Die Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, 1350—1400. Hamburg 1869.

suchung von der Lübischen Rathsverfassung [1]). da Lappenberg mit Recht annimmt, „dass Herzog Heinrich's des Löwen Verordnung über die Rathswahl zu Lübeck auch für Hamburg massgebend war" [2]). Diese lautete: „Kust man iemen in den rat, dhe skal twe iar besitten den rat, des dridden jares scal he vri sin des rades, men ne moget den mit bede van em hebben, dat he suke den rat" [3]). Dadurch war der dreijährige Turnus des Rathes festgesetzt; merkwürdig ist die Uebereinstimmung beider Rechte auch dadurch, dass die in Magdeburg [4]) und Soest vorkommenden Schöffen in Hamburg wie in Lübeck unbekannt sind [5]).

Wenden wir uns den einzelnen Bestimmungen zu und fragen zunächst, wer denn rathsfähig war, so erhalten wir die Antwort aus dem Stadtrecht von 1292: „dat man scal kiesen in den raet iogheliken bideruen man, so wor he besheten is in desser stat, de des rades werdich is" [6]). Ausgenommen von dieser Rathsfähigkeit sind aber alle Ritter, die nicht einmal im Weichbilde der Stadt wohnen dürfen, [7]) sowie der Vogt, Münzer und Zöllner, überhaupt Alle, die im Dienste der Grafen stehen, [8]) unfrei oder von slavischer Herkunft sind.

Die Zahl der Rathmannen in den einzelnen Jahren lässt sich durch die Urkunden nur schwer feststellen, da der Hamburger Rath nicht, wie z. B. der Lüneburger, die Namen des Vogtes und der Rathsmitglieder den einzelnen Urkunden voranstellte; [9]) auch die Bezeichnung der Zeugen

[1]) Ueber dies., vgl. Frensdorff, a. a. O.

[2]) Z. III, 299.

[3]) Das. III, 285. Städtechron. Lüb., S. 21.

[4]) Daniels, Das sächs. Weichbildsrecht. Berlin 1853. S. 28. Art. 2. § 1.

[5]) Z. III, 283.

[6]) Rechtsalterth., S. 99.

[7]) Stadtr. v. 1270: A. 4, S. 3; 1292: A. VIII, S. 102; 1497: A. XI, S. 186.

[8]) Stadtr. v. 1270: A. 3, S. 2; 1292: A. VII, S. 101; 1497: A. VIII, S. 184. Deshalb ist es auch höchst unwahrscheinlich, dass Wirad von Boitzenburg und das Rathsmitglied Wirard identisch sind.

[9]) HUB., I. No. 877, S. 734. Ao. 1293. Nov. 25; No. 888, S. 741. Ao. 1295.

vermag uns keine sichere Auskunft zu geben, da bald nachweisliche Rathmannen einfach cives Hamburgenses oder burgenses[1]) bezeichnet werden, bald Leute als Zeugen genannt sind, die nicht dem Rath, sondern vielleicht den Kreisen der Kirchspielgeschworenen oder Aelterleute des Handwerks angehörten. Das letztere ist besonders in einer Urkunde aus dem Jahre 1255[2]) der Fall, durch die ein Bündniss der Städte Lübeck und Hamburg auf drei Jahre bekräftigt wird; bei dem Schwur zu Oldesloe werden uns sechs Rathmannen, die wohl als solche bezeichnet werden können, da sie ex parte civitatis schwören, genannt. Bei der darauf stattfindenden Eidesbekräftigung zu Hamburg werden uns nicht weniger als 34[3]) Leute namentlich aufgeführt als Solche, die in die Hand der lübischen Abgesandten geschworen hätten. Vergleicht man nun jene Liste mit anderen Urkunden aus demselben Jahre,[4]) so ergiebt sich, dass einschliesslich jener obengenannten sechs sicher nur siebzehn in jenem Jahre als Rathmannen bezeichnet werden können, von denen wiederum fünf ausdrücklich „consules Hammenburgensis civitatis“ genannte nicht einmal in der Bündnissurkunde aufgeführt sind.[5]) Eine ziemlich sichere Berechnung der Normahlzahl des Rathes erhält man erst bei der Betrachtung des einigermaassen schwierigen Wahl- und Umsetzungsmodus.

Die Wahl der Rathmannen fand „to sunte Peters dage“ nach dem Statut von 1270,[6]) „vor sunte Peters daghe“ nach

---

[1]) Das. No. 596, S. 492, Ao. 1255; No. 597, S. 493 eod. anno; vgl. Frensdorff, a. a. O. S. 41.

[2]) HUB., I. No. 594, S. 489, Ao. 1255, Juni 25.

[3]) 34, da „Miles. Anno“, wie Lappenberg a. a. O. druckt, nur eine Person; auch Hans. UB., I, 483, S. 171, hat unrichtig: Johannes de Twedorpe miles. Anno. Es ist der häufig vorkommende Anno „Riddere“.

[4]) HUB., I, No. 590, S. 487; No. 589, S. 487.

[5]) Nämlich: Otto de Luneborg, Wilradus, Nicolaus de Parchem. Nicolaus Nannonis, Leo.

[6]) Stadtrecht v. 1270, A. II, S. 2.

dem von 1292[1]) und 1497[2]) statt, und zwar ergänzte der Rath sich selbst, womit die Lebenslänglichkeit der einmal gewählten Mitglieder verbunden war.[3]) Der Wahlmodus war ein recht schwieriger, und es wird nöthig sein, um die bisher noch unbestrittene Dreitheilung der Rathmannen zu erklären, näher auf denselben einzugehen.

Nach den Bestimmungen des Statuts von 1270 wurden 16 Rathmannen von dem gesammten Rath für das betreffende Jahr gewählt, und zwei davon durften noch nicht im Rath gesessen haben.[4]) Die Handschriften mit dem Datum 1276 und 1277 setzen die Zahl der zu erwählenden Rathsherren auf 18 fest[5]). Jedoch fügte das Stadtrecht von 1292 hinzu, der Rath habe sich vor der Wahl schlüssig zu machen, ob überhaupt neue Rathmannen zu wählen seien oder nicht; wurde beschlossen, neue zu wählen, so wurde bestimmt, ob es 2, 4 oder 6 sein sollten[6]). Die Gründe für die Neuwahl von Rathmannen konnten zweierlei sein: einmal konnte der Tod sie nothwendig gemacht haben, dann aber konnte sie zum Ersatz eines ausscheidenden oder ausgestossenen Mitgliedes eintreten.

Nach vorgenommener Wahl cooptirten die 16, resp. 18 Rathmannen vier aus der Zahl ihrer Wähler, sodass der sitzende Rath aus 20, resp. 22 Mitgliedern bestand; das Schema wäre nach den Bestimmungen von 1270 bei 16 Erwählten, wenn wir die Rathmannen mit Ziffern bezeichnen, das folgende:

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

sind die sechszehn Rathmannen aus der Reihe des alten Rathes mitsammt den zwei neuen Mitgliedern; dazu

[1]) Stadtrecht v. 1292, A. VI, S. 101.

[2]) Stadtrecht v. 1497, A. XI, S. 185.

[3]) Für die Lebenslänglichkeit der Rathsmitglieder lauten fast alle Zeugenaussagen zu Avignon einstimmig. Vgl. Z. III, 319—325.

[4]) Stadtr. v. 1270: A. II, S. 2.

[5]) Stadr. v. 1270: I, 2, not. d. S. 2.

[6]) Stadtr. v. 1292: A. VI, S. 101. Ueber die Gründe der Zahlen 2, 4 und 6 vgl. Lappenberg, Z., III, 312, und gegen ihn Koppmann, Kämmereirechnungen I, Einl. p. XX. n. 1.

kommen vier aus der Reihe derjenigen, welche die 16 Rathmannen gewählt hatten, also

17. 18. 19. 20.

Somit hatte der Rath, welcher in dem gedachten Jahre sass, 20 Mitglieder. Da vier von den Erwählten, die mit 1 bis 16 bezeichnet sind, in dem vorjährigen sitzenden Rathe dieselbe Stellung eingenommen hatten, wie dies Jahr 17 bis 20, zwei wegen der Neuwahl hatten ausscheiden müssen, fernere vier aber, nämlich 17 bis 20, auch bereits in dem Rath des Vorjahres als Erwählte gesessen hatten, so bleiben, da der sitzende Rath des Vorjahres natürlich auch 20 Mitglieder zählte, nach Abzug dieser hier genannten 10 nur noch 10 Rathmannen, die nun für dieses Jahr in den alten Rath übertraten, also:

21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.

Der gesammte Rath zählte also 30 Mitglieder. Aus diesem Schema geht die Dreitheilung des Rathes deutlich hervor: die ersten Rathmannen von 1 bis 16 nannte man die Electi, die zweiten von 17 bis 20 die Assumpti, und die dritten von 21 bis 30 die Extramanentes oder den alten Rath[1]). In diesem hat man häufig die Wittigesten der Stadtrechte wiedererkennen wollen, aber, wie wir zu zeigen versuchen werden, mit Unrecht.

Bei unserer Tabelle nehmen wir zunächst an, dass eine Wahl neuer Rathmannen im zweiten Jahre nicht stattgefunden habe; dann setzt sich der Rath im genannten Jahre folgendermassen zusammen:

Electi: 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Assumpti: 7. 8. 9. 10.

Extramanentes: 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

---

[1]) HUB. I, 594, S. 489, Ao. 1255, Jun. 25: ad omnes consules utriuscunque civitatis, tam novos quam antiqos. Stadtr. v. 1292 (S. 101), A. VI: Vor sunte Peters daghe, so scolen dhe ratmanne to hope ghan, olde unde nige; dass überhaupt der Rath in einen alten und einen sitzenden getrennt war, beweisen Stellen wie: Stadtr. v. 1270, VI, 21, S. 34: den tuch vor den gantzen rad senden; 1292, A. I, S. 9: „de des iares in deme rade is"; he were in dheme rade oder buten dheme rade.

Drittes Jahr:
Electi: 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26.
Assumpti: 27. 28. 29. 30.
Extramanentes: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Fand jedoch — so schreibt es das Statut von 1270 vor — eine Neuwahl zweier Mitglieder statt, so mussten zwei alte Rathmannen austreten; in diesem Falle traten die neu Erwählten in den Orden der Electi. Das Schema bleibt aber absolut dasselbe: es wurden nur 14 alte Rathmannen gewählt und aus der Zahl der Extramanentes, die nur zwölf betrug, traten zwei Rathsverwandte aus. Wen dieses Loos traf, dafür konnte es keine gesetzliche Bestimmung geben; dass die Betreffenden austreten mussten, das ist uns nicht bestimmt überliefert, jedoch ist dies das wahrscheinlichere, da sonst bei den jährlichen Neuwahlen und der festgesetzten Anzahl des sitzenden Rathes, der alte Rath ungeheuer anwachsen musste, und damit diese Bestimmung, welche durch das Hinzukommen neuer Elemente dem Vorherrschen einzelner Geschlechter vorbeugen wollte, gerade in das Gegentheil ihres Zweckes ausgefallen wäre. Deshalb liess man diese Bestimmung auch später fallen.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, dass auch in Hamburg wie in Lübeck jeder Rathmann im dritten Jahre frei war. Wenn es auch sein Recht war, den Rath in dieser Zeit nicht zu „suchen", so war er doch keineswegs dazu verpflichtet.[1]) —

Ueber die Wahl der Bürgermeister, deren, wie aus den Urkunden und dem Statut von 1270 hervorgeht, bis 1292, wo andere Bestimmungen getroffen wurden, zwei gewesen sein müssen, wird festgesetzt: es soll der erste Bürgermeister einen Mann aus dem Rathe kiesen, den er für der Stadt „nützlich" hält; der Erwählte und alle seine Freunde sollen dann hinausgehen, während die Zurückbleibenden berathen sollen, „ofte he der stad nutte vnd

[1]) Zwei Bürgermeister werden genannt: 1264, L. A., S. 363, f. 68, Z. 1; 1279, HUB. I. No. 779, S. 640; 1280, Aug. 23, Das., No. 890, S. 648; 1293, Das., 870, S. 730.

recht sy".[1]) Dann treten die Freunde des Candidaten wieder ein, und, wenn die Rathmanne schweigen, so ist er nicht erwählt. Danach steht der „andere", also wohl der zweite Bürgermeister auf, und der Wahlmodus von vorhin beginnt von Neuem. Nach diesem kiest jeder „ratmann, denn de kore to boren mach ofte boret".[2])

Wer Bürgermeister gewesen war, konnte nach den Bestimmungen des Statuts erst nach sechs Jahren wiedergewählt werden, ein Schicksal, das der Bruder des Betreffenden theilte.[3]) Wie hierbei der Turnus gewesen ist, lässt sich nur schlecht erkennen: die Analogie mit dem späteren Turnus, wie Koppmann ihn aufgestellt hat, lässt vermuthen, dass der sitzende Rath einen Bürgermeister aus dem Orden der Electi und den anderen aus der Reihe der Assumpti kor, und dass auch die Extramanentes ihren eigenen Bürgermeister hatten. Ein sechsjähriger Turnus ist aber wohl kaum zu construiren. —

Die grosse Stärkung, welche die Rathsgewalt durch Anerkennung des Rechtes der Kore erhalten hatte, zeigt sich in den Veränderungen mancher früheren Bestimmungen recht deutlich, so namentlich auch darin, dass der Grundsatz, dass jedes Jahr zwei neue Mitglieder in den Rath gewählt werden mussten, aufgegeben wurde. Auf denselben Vorgang deutet der Artikel betreffs des Bürgermeisterwerdens hin: „So we so borghermeister is vier iar, de scal darna in dat dridde iar borghermeister wesen, ofte he is werdig is."[4]) Während die Bestimmung, dass auch der Bruder vor sechs Jahren nicht wieder Bürgermeister werden darf, aufgehoben wird, sind über die Anverwandten von Rathmannen strengere Grundsätze aufgestellt,[5]) als dies 1270 der Fall war.[6]) Zu diesen Bestimmungen, welche

---

[1]) Stadtr. v. 1270, I, 2, S. 2.
[2]) Stadtr. v. 1270, A. I, 2, S. 2.
[3]) Das., I, 1, S. 1.
[4]) Stadtr. v. 1292, A. I, S. 100.
[5]) Stadtr. v. 1292, A. I, S. 100, Z. III, 305.
[6]) Stadtr. v. 1270, Art. I, 1, und VI, 29, S. 36.

namentlich in den Art. A 3 und A 4 enthalten sind, haben die Glossatoren von 1497 einen feinen und überall zutreffenden Unterschied beobachtet.[1]) Diejenige Klasse von Glossatoren nämlich, die Lappenberg mit B bezeichnet und die die Notizen des Rathsherrn und Bürgermeisters Dr. Langenbeck in erweiterter oder auch veränderter Form geben, sind der Ansicht, dass man einen Unterschied zu machen habe zwischen dem gemeinen Rath, der Electi, Assumpti und Extramanentes umfasst, und dem Rath, der nur die beiden ersten Orden enthält. Dies tritt recht deutlich hervor bei den Bestimmungen der Art. III und IV, die von dem Fall handeln, dass zwei Brüder zu gleicher Zeit den Rath suchen. Immer nur Einer von Beiden darf dem sitzenden Theil des Rathes angehören; dem „ghemenen" Rathe dürfen Beide beiwohnen, ausgenommen der Fall, dass die gemeinen Rathmannen „an eynem ordel sitten", wo dann der Jüngere weichen muss.

Namentlich aber wurde 1292 der Wahlmodus einer Revision unterzogen, da das Austreten zweier Rathmannen und die Wahl zweier neuer Mitglieder zu Inconvenienzen führen musste, „wenn", wie Lappenberg sagt[2]), „keine Rathsmitglieder da waren, deren die Uebrigen entbehren wollten." Und so wurde, wie bereits oben erwähnt, bestimmt, dass der gesammte Rath schon vor dem Tag der Umsetzung bestimmen sollte, ob die Wahl von neuen Mitgliedern nöthig sei, wollten sie das nicht, wie sie es doch wohl nur bei Todesfällen und Ausstossungen wünschen konnten, so sollten die Rathmannen, die im vergangenen Jahre im sitzenden Rathe gewesen waren, 14 alte Rathmannen wählen, die wiederum aus der Zahl ihrer Wähler 6 einnahmen; wie schon nach dem Statut von 1270 es wahrscheinlich war, so betrug auch hier die Zahl des gesammten Rathes 30 Mitglieder[3]), und zwar:

[1]) Rechtsalterth. S. 187.

[2]) Z. III, 311.

[3]) Koppmann, Kämmereirechnungen, I, Einl. p. XX. n. 3, und Lappenberg, Z. III, 336.

Electi:	2	Bürgermeister	und	12	Rathmannen,
Assumpti:	2	„	„	4	„
Extramanentes:	2	„	„	8	„

Zusammen 6 Bürgermeister und 24 Rathmannen, gleich 30 Mitgliedern.

Es ergiebt sich demgemäss nach Koppmann[1]) und Hübbe[2]), welch' letzterer immer vier einzelne Mitglieder zu einer mit einem kleinen Buchstaben bezeichneten Gruppe zusammenfasst, eine sehr einfache Umsetzungstabelle, sowohl für die Bürgermeister als auch für die Rathmannen:

	Erstes Jahr:	Zweites Jahr:	Drittes Jahr:
Electi:	A. B. a. b. c.	E. F. e. f. a.	C. D. c. d. e.
Assumpti:	C. D. d.	A. B. b.	E. F. f.
Extramanentes:	E. F. e. f.	C. D. c. d.	A. B. a. b. c.

Das Schema zeigt, dass die Extramanentes des ersten Jahres im zweiten sämmtlich in den sitzenden Rath übergehen, ein Theil der Electi in diesem Orden bleibt, während ein anderer Theil in die Klasse der Assumpti übertritt, der dritte aber mitsammt den Assumptis des Vorjahres für das zweite Jahr aus dem sitzenden Theile des Rathes ausscheidet. Derselbe Process geht beim dritten Jahre vor sich.

Diese ganze Tabelle steht jedoch unter der Voraussetzung, wie Hübbe[3]) bemerkt, „dass sämmtliche Rathmannen (unter Benutzung einer mathematischen Ausdrucksweise) „gleichwerthig" seien, und da dies nicht zutrifft, vielmehr manche derselben für die Regierungsgeschäfte besonders geeignet, ja unentbehrlich zu erachten waren, andere hinwiederum altersschwach oder doch weniger tüchtig, so hatte der Rath bei der Umsetzung das Recht der Wahl; sie war eine an gewisse Vorschriften geknüpfte freie Wahlhandlung." So kommt der genannte Forscher schliesslich zu einer Umsetzungsformel, die der Wirklichkeit wohl bedeutend näher kommt als die obige, aber die Uebersichtlichkeit des an

[1]) Kämmereirechnungen, Einl. p. XXI, n. 1.

[2]) Mittheilungen des Vereins, f. Hamb. Gesch. 1887. Nov./Dec., S. 138—143.

[3]) S. 66 n. 3.

und für sich schon schwierigen Wahlmodus vermissen lässt. Da es uns aber hier wesentlich darauf ankommt zu zeigen, wie die Rathsumsetzung nach dem Stadtrecht gedacht war, nicht aber darauf, eine mathematische, für alle Fälle zutreffende Formel zu finden, so können wir uns damit begnügen, auf die angeführte Arbeit hingewiesen zu haben.

§ 9. Die Aemter der Rathsherren und die Beamten des Rathes.

Der Titel der Rathsherren war gleich dem der Ritter „dominus", jedoch scheint dieses Prädicat auch anderen nicht dem Rathe angehörigen Personen zugekommen zu sein[1]); bei einem Schreiben an die Gesammtheit des Rathes heissen sie „honorabiles et discreti viri"[2]), für ein einzelnes Mitglied dieser Behörde wurde der Ausdruck „Rathsverwandter, familiaris dominorum consulum," gebraucht[3]).

Neben den Bürgermeistern existirten noch andere Würdenträger des Rathes: zwei Rathsherren wurden, wie bereits erwähnt, zu dem Gerichte des Vogtes deputirt[4]) und erhielten wie dieser den Titel Advocati[5]), daneben auch assessores et coniudices[6]); das Stadtrecht nennt sie: „dhe ratmanne, dhe bi dheme voghede sittet"[7]). Ueber ihre wachsende Bedeutung ist bereits gesprochen worden, jedoch von ihrer ursprünglichen Bestimmung ausgehend, nämlich die Einnahmen, welche der Stadt aus den Gefällen des Vogtgerichts zukamen, zu überwachen, führten sie auch die Rechnungsbücher über ihre Einnahmen und Ausgaben, die sie alljährlich den Bürgermeistern einzuliefern hatten, die dann diese Ab-

[1]) Reimarus, Ueber das älteste Stadterbebuch, Z. I, 459.
[2]) HUB. I, No. 638; No. 654.
[3]) Lib. Her. S. Jacobi f. 165, Ao. 1376. Z. VI, S. 247.
[4]) Stadtr. v. 1292, B. VIII—IX, S. 104.
[5]) L. A. Ao. 1264, f. 58, Z. 1, S. 363; 1273, f. 186, Z. 14 f., S. 432; HUB. I, S. 546, Ao. 1300.
[6]) Koppmann, Beitr. II, 33; Kämmereirechnungen I, Einl. p. LIX.
[7]) Vgl. n. 4.

rechnungen durch die Kämmerer in die Hauptrechnungsbücher übertragen liessen [1]).

Der Rangstufe nach gingen ihnen alle anderen Beamten des Rathes voran: die höchste Stufe scheinen diejenigen Rathsverwandten eingenommen zu haben, welche weltliche Mitglieder der Aufsichtsbehörden geistlicher Stiftungen waren; wenigstens stehen 1264 die procuratores Sancti Spiritus bei einer Aufzählung des Rathes vor den magistris consulum [2]); in den Jahren 1271 [3]) und 1272 [4]) wird uns ein Almarus, der 1266 nach Zieriksee entsandt worden war [5]), als provisor Sti. Spiritus genannt. Ein anderes Amt der Rathsherren scheint die Aufsicht über die Sammlung von Almosen für die St. Marien-Kirche gewesen zu sein; zu diesem deputirte der Rath seit 1269 mit Zustimmung des Kapitels eines seiner Mitglieder [6]). Vielleicht könnte man aus dieser Voranstellung der procuratores schliessen, dass zu diesem Amt entweder die abtretenden Bürgermeister des Vorjahres oder die der Assumpti genommen wurden; sicher ist dieser Schluss aber nicht, da wir unter den mit diesem Amt bekleideten Rathsherren später häufig ganz junge Mitglieder finden.

Die Bürgermeister selbst wurden proconsules [7]) oder magistri consulum [8]) genannt; ihnen zur Seite standen die domini camerarii, welche „mit der Leitung des Staatshaushalts beauftragt“ waren. Urkundlich erwähnt werden dieselben 1264 [9]), 1269 [10]) und wieder 1300 [11]). Die Zahl derselben betrug zwei; über eine Zeit, die verstreichen

[1]) Kämmereirech. I, Einl. p. XXII.
[2]) L. A. f. 68. Z. 5 f., S. 363, Ao. 1264.
[3]) HUB. I, 744, S. 616.
[4]) L. A. f. 176, Z. 10, S. 424.
[5]) HUB. I, No. 701, S. 576, Ao. 1266, April 15.
[6]) Das. I, No. 740, S. 613, Ao. 1269, Nov. 8.
[7]) Das. No. 870, S. 730, Ao. 1293. Jul. 22. Z. III, 319 ff.
[8]) L. A. f. 68, Z. 5 f, S. 363, Ao. 1264; HUB. I, p. 546, c. 1300.
[9]) L. A. f. 68, Z, 10, S. 363, Ao. 1264.
[10]) Das. f. 141, Z. 13, S. 401, Ao. 1269.
[11]) HUB. I, S. 546, c. 1300.

musste, bis sie wieder gewählt werden durften, scheinen keine Bestimmungen bestanden zu haben; wenigstens ergeben die von Koppmann angeführten Listen der Kämmerer[1]) nichts derartiges. Doch scheint es so, als wenn sie auch aus der Zahl der Extramanentes genommen werden durften, da wir Friedrich v. Geldersen 1371—1374. Nicolaus Rode 1382—1384, Hartwig Eimbeke 1382—1384, also 4 und 3 Jahre hintereinander in demselben Amte finden. Gewiss erwählte man zu demselben nur erfahrene und erprobte Männer.

Wenn auch diese Rathsherren die Aufsicht über die Bücher führten, so wurden dieselben doch nicht von ihnen selbst geschrieben, sondern durch die Rathsnotarien, welche wir seit 1252 finden. In seiner Einleitung zu Tratzigers Chronik sagt Lappenberg[2]): „Zu den Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, welche gewöhnlich Handels- und verwandte Gegenstände betrafen, pflegte der Rath einen oder mehrere Rathsherren und einen seiner Notarien, später Secretarien genannt, zu entbieten, zuweilen auch letzteren allein. Wiederholt finden wir mit solchen Aufträgen den Notar der Rathsherren Magister Jordan v. Boiceneburg 1252 und 1253 in Flandern, 1261 in Schweden. Doch schon sehr früh zeigte es sich, dass zu Verhandlungen mit der Geistlichkeit man zuweilen eines Mannes bedurfte, welcher im römischen und besonders im kanonischen Recht grössere Kenntnisse besässe, als diese bei den eben vorhandenen Beamten sich vorfanden." Da der Rath sich seine Notarien aus den Reihen der Domgeistlichen wählte, so werden sie des kanonischen Rechtes wohl kundig gewesen sein; so auch wohl der oben erwähnte Jordan v. Boiceneburg, der sich im Stadterbebuch von 1259 bis 1264 erwähnt findet[3]); ein anderer notarius war Johannes Schinckel, den Lappenberg

[1]) Kämmereirechn. I, Einl. XXII, n. 2.

[2]) Lappenberg, Einl. z. Tratzigers Chronik, XII.

[3]) Lib. Act. f. 39, Z. 22, S. 300, Ao. 1259; f. 58, Z. 17, S. 359, Ao. 1262; f. 68, Z. 15, S. 363, Ao. 1264.

1290 bis 1298 nachwies[1]): er war Domherr und starb am 23. März[2]), vieleicht 1299, da etwa in diesem Jahre die consules seine hereditas ante parvam portam verlassen[3]). Gleichfalls geistlichen Standes war der Nachfolger des Schinckel „Johannes filius Bertram filii Oden," der 1299 bis 1323 als notarius civitatis und huius ecclesiae cannonicus erwähnt wird[4]). Dieser Brauch des Rathes scheint lange gewährt zu haben, denn der Recess vom Jahre 1529 bestimmt, dass keine „Pfaffen" mehr das Syndicats- und Secretariats-Amt bekleiden sollten[5]).

Kämmereirechnungen wurden gewiss schon sehr früh angelegt, und jene bekannte Urkunde aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, in welcher der Hamburger Rath die für die Grafen gehabten Kosten angiebt, kann als erstes derartiges Document angesehen werden. Sie zeugt von einem geordneten Rechnungswesen, dessen Anfänge wohl bis in die Zeit zurückgehen mögen, als durch die Aufzeichnung der Auflassungen im Liber civitatis von 1248 der Grund zu einem geordneten Staatshaushalt gelegt wurde. Da die Schreiber dieser Rechnungsbücher, die Notare, grösstentheils aus angesehenen Familien stammten und im Besitz einer Dompfründe waren, ja ihrer amtlichen Rangstufe nach, wenn man jener erwähnten Aufzählung des Lib. Act. vom Jahre 1264 Glauben schenken darf, gleich auf die Bürgermeister folgten, so wurden sie auch zu den familiares dominorum consulum gerechnet. Trotz dieser angesehenen Stellung scheint es so, als wenn sie nicht Siegelbewahrer des Rathes waren, wenigstens wissen wir, dass es sich seit 1375 in den Händen eines bestimmten Rathsherrn befand. Es gab verschiedene Siegel, deren Beschreibung man bei

---

[1]) Lappenberg, Einl. z. Tratziger's Chron. XII, n. 1.

[2]) Koppmann, Necrol. Hamb. (Hamb. 1868) p. 56; Lib. Sig. et Pact. . 40, Ao. 1295, Z. VI., 501.

[3]) Lib. Redd. S. Nicol., fol. 1.

[4]) Necrol. Hamb., 6. Sept., Z. VII, S. 116 nebst not. 4.

[5]) Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung, 1825, 3 Bde.; Recess vom J. 1529, Art. 49, Bd. III, S. 71.

Gaedechens[1]) findet, das älteste hängt an einer im Lübecker Archiv befindlichen Urkunde vom Jahre 1249[2]) und trägt die Umschrift: Sigillum burgensium de Hammenburch[3]). Urkundlich erwähnt wird es erst ein Jahrzehnt später und kommt seitdem sehr häufig vor[4]). Es wurde sowohl an Urkunden angehängt, welche der Rath und der Vogt gemeinsam, wie auch Ersterer allein ausstellten. Es kommt auch vor, dass das Stadtsiegel an Urkunden hängt, die von keiner der beiden Behörden ausgestellt sind, wie z. B. an einer Urkunde Borchard's, des Provinzials der Minoriten, vom Jahre 1289[5]), ferner an dem ersten Diplom, in dem das Siegel genannt wird und wo der Aussteller Johannes von Bergen[6]) ausdrücklich sagt: quia sigillum proprium nonhabeo, hoc scriptum super hiis de mea voluntate confectum sigillo civitatis Hammemburgensis obtinui sigillari.

Die Notare wurden also, wenn sie auch nicht zu dem activen Rath zählten, doch zu den Rathsverwandten gerechnet, wie das ihre ganze sociale Stellung und der ihnen immer beigelegte Titel dominus, der ihnen allerdings schon als Domherren zukam, beweisen kann. Nicht in diesen Stand gehörte natürlich der nuncius civitatis[7]) oder servus consulum[8]) Borchard, der 1258 bis 1265[9]) erwähnt wird, 1273 aber bereits verstorben war, da zu diesem Jahre seine Wittwe genannt wird.[10]) Aus dem Umstande, dass zum Jahre 1262 noch ein zweiter nuncius civitatis Johannes[11])

[1]) Gaedechens, Der Freien und Hansestadt Hamburg Wappen, Siegel, Flagge und Cocarde, Hamburg 1855, S. 2—17.

[2]) HUB. I, No. 524, S. 446, Ao. 1241.

[3]) Gaedechens, a. a. O., S. 9.

[4]) HUB. I, No. 561, S. 469, Ao. 1251, Jul. 15, wo jedoch das Stadtsiegel am Original fehlt; No. 588, S. 485, Ao. 1254, Nov. 1; No. 598, S. 493, Ao. 1255; Lib. Act. f. 163, Z. 5—10, S. 416, Ao. 1271; HUB. I, No. 809, S. 661, Ao. 1283, Dec. 6; No. 861, S. 725, Ao. 1292, März 21.

[5]) HUB. I, No. 848, S. 709, Ao. 1289, Oct. 27.

[6]) Das. No. 561, S. 469, Ao. 1251, Jul. 15.

[7–9]) Lib. Act. f. 36, Z. 21, S. 348, Ao. 1258; f. 76, Z. 23, S. 367, Ao. 1265.

[10]) Lib. Act. f. 182, Z. 2, S. 429, Ao. 1273.

[11]) Das. f. 63, Z. 1, p. 361, Ao. 1262.

genannt wird, geht hervor, dass der Rath zwei oder mehrere Boten besoldete.

§ 10. Die Wittigesten.

In der ganzen vorhergehenden Schilderung ist es absichtlich vermieden worden, einer Behörde Erwähnung zu thun, deren Dasein und Befugnisse, so wenig diese auch geleugnet werden konnten, doch Niemand zu erklären im Stande war. Es ist dies das Institut der „Wittigesten", wie sie unsere Stadtrechte, oder discretiores, wie sie die lateinisch geschriebenen Urkunden nennen. Sie kommen in vielen Städten vor, so auch in dem Hamburg rechtlich nahestehenden Lübeck[1]), Bremen[2]) und Stade[3]), von ferner liegenden, z. B. in Goslar[4]), Höxter[5]) und Rostock.[6]) Soweit scheint allenthalben Uebereinstimmung erlangt worden zu sein, dass sie mit den in anderen Städten, wie z. B. in Magdeburg vorkommenden Schöffen[7]), die auch „wittig" und „wise" genannt werden, nichts zu thun haben. Denn nichts in Lübeck und Hamburg weist darauf hin, dass hier

[1]) Frensdorff, a. a. O., S. 200: Die Behauptung Lappenberg's, Rechtsalterth., Einl. p. XXXIII. trifft also nicht zu, da dasselbe Institut hier nur unter anderen Namen auftritt.

[2]) Vgl. Brem. UB. I, No. 271, S. 313; II, No. 2, S. 2.

[3]) Hier ist es allerdings nicht ganz sicher und für die Analogie weniger bedeutend, da namentlich das Hamburger Recht auf Stade übertragen wurde. Mir will es scheinen, als wenn der Ausdruck „ehrsamen wysen Männer" der als Attribut zu betrachtende Titel der „Borgermeister, Rathmannen und Meenheit der Stadt tho Staden" ist, denn es wäre doch sonderbar, wenn diese Behörde vor dem sitzenden Rath genannt würde, was in den Bremer und Hamburger Urkunden und Stadtrechten nie geschieht; die inscriptio dieser Urkunden enthält den Namen der Wittigesten niemals. Cf. Pratje, Dipl. Stad. S. 75, No. 1, Ao. 1000 (?); No. 35, S. 148, Ao. 1340; No. 45, S. 161, Ao. 1412.

[4]) L. Weiland: Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter; Hans. Gesch. Bl., Jahrg. 1885, S. 42 ff.

[5]) Wiegand, Gesch. v. Corvey I, 324.

[6]) Hist. Dipl. Abhandlung von der Stadt Rostock Gerechtsame, p. LXI.

[7]) Deutsche Städtechroniken: Magdeburg, S. 364.

je Schöffen existirt haben, es müsste denn sein, dass man den in Hamburg wie in Bremen vorkommenden Schopenstehl[1]) als „Schöffenstuhl“ auslegen wollte, was, wie Donandt mit Recht hervorhebt, durchaus unrichtig ist[2]). — So hat man denn die Fragen aufgeworfen, ob die Wittigesten ein Ausschuss der Bürgerschaft waren, der dem Rath in einzelnen von diesem zu bestimmenden Fällen zur Seite trat? oder ob sie die Altbürgerschaft selbst waren? oder ob sie schliesslich ein Collegium ausgetretener Rathmannen wie die spätere „Wittichеit“ in Bremen waren?

Diese Unsicherheit über die Behörde der Wittigsten hat offenbar schon früh begonnen, denn schon die Einleitung zum Stadtrecht von 1270, welche, wie wir beweisen werden, später als dieses selbst entstanden ist, verwirrt die staatsrechtlichen Begriffen[3]); dann hat die Langenbeck'sche Glosse zum Stadtrecht von 1497[4]) Erklärungsversuche gemacht und seitdem sind die verschiedensten Ansichten aufgestellt worden. Die Einen, zu denen Westphalen[5]), Lappenberg[6]) und neuerdings Rüdiger[7]) gehören, wollen in den „Wittigsten“ die Kirchspielsgeschworenen und die Aelterleute der Handwerker erkennen, während eine andere Ansicht, die auch schon Lappenberg[8]) kannte, nun aber Koppmann[9]) und Mönckeberg[10]) zu ihren Vertretern zählt, in ihnen ausge-

---

[1]) Lib. red. Petri f. 57, Ao. 1341; f. 71, Ao. 1349.

[2]) Brem. Jahrb. V, 17.

[3]) Stadtr. v. 1270, S. 1.

[4]) Rechtsalterth. I, S. 163—320.

[5]) N. A. Westphalen, Hamburg's Verf. und Verwaltung, 2 Bde., Hamburg 1841, I, S. 3.

[6]) Rechtsalterth., Einl. p. XXXIV: Die Analogie mit Stade ist nach S. 71, Anm. 3, nicht zutreffend; Einl. p. LXXVIII.

[7]) Rüdiger, Die ältesten Hamb. Zunftrollen u. Bürgerschaftsstatuten, Hamburg 1874, Glossar, S. 374, s. v. „wittig“.

[8]) Rechtsalterth., Einl. p. XXXIII.

[9]) Hamb. Correspondent, M.-A., 1880, 6. Sept., cf. auch Krause, Jahrb. d. Gesch. Wissensch. III, 2, 158.

[10]) C. Mönckeberg, Gesch. der freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1885, S. 20.

schiedene Mitglieder des Rathes, die zu wichtigen Fällen herangezogen wurden, sehen möchte.

Diese „dunkle Behörde", wie Barthold sie einmal in seiner Deutschen Städtegeschichte nennt, hat die Forscher also schon lange beschäftigt; wenn hier versucht wird durch Vergleich mit Lübeck und Bremen und Heranziehung einer bisher noch nicht beachteten Urkundenstelle[1]) eine Entscheidung für die eine der beiden angeführten Ansichten zu treffen, so muss die Untersuchung von einer Stelle des Stadtrechts von 1270 ausgehen, deren Bestimmung sowohl dem Bremer wie dem Lübecker Recht unbekannt ist. Es ist dies der Art. I, 4[2]): „It ne schal nen riddere wonen bynnen desseme wycbelde; dat hebbet de wittigesten louet verde willekoret[3])." Während sonst die Wittigesten nur in Verbindung mit dem Rath oder der letztere allein auftritt[4]), erscheinen die Wittigesten hier ohne jenen. Da nun bekannt ist, dass das Stadtrecht nicht auf einmal entstanden, sondern eine Codification hintereinander festgesetzter „Ordeele" ist[5]), so weist das alleinige Auftreten der Wittigesten an dieser Stelle darauf hin, dass dieser Artikel einer Behörde angehört, die mit dem Rathe noch nichts gemein hatte, folglich einer der ältesten ist. Denn wenn es nicht eine solche Behörde war, so konnte sie, sie mochte nun stammen, woher sie wollte, sicher keine Ordnete festsetzen; sie hätte stets dazu der Zustimmung des Rathes bedurft.

Nun wurden zu jener Zeit die meisten Rechtsordnungen in der Form von Verträgen abgeschlossen, wie das auch Urkunden betreffs gemeinschaftlicher Anerkennung rechtlicher Verhältnisse zwischen dem Domcapitel und dem Rath beweisen können[6]). Als ein solcher Vertrag zwischen dem

[1]) Lib. Act. f. 105, Z. 1 ff., S. 382, Ao. 1267.

[2]) Stadtr. v. 1270, S. 3.

[3]) Wiederholt: 1292, A. VIII; 1497, A. IX.

[4]) 1270, Einl. S. 3; Art. I, S. 1; I, 5, S. 3, sowie in den entsprechenden Artikeln der beiden anderen Stadrechte.

[5]) Lappenberg, Rechtsalterth. Einl. p. XXXI f.

[6]) HUB. I, No. 740, Ao. 1269, S. 613.

Rath der Neustadt und der Behörde der Altstadt ist nun das Statut von 1270 aufzufassen, die einzelnen Artikel desselben als die beiderseitig stipulirten Bedingungen der Vereinigung, wobei die rechtlichen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Städte, wie sie allmählich entstanden und ausgebildet waren, schriftlich fixirt wurden. Auch Lappenberg wollte die Einleitung zum Stadtrecht von 1292 von dem eigentlichen „Ordeelbook" getrennt und als Vertrag angesehen wissen. Warum sollte ein solcher nicht auch 1270 stattgefunden haben?

Prüfen wir nun die einzelnen Artikel, in denen der Rath und die Wittigesten gemeinsam oder die Letzteren allein erscheinen, darauf hin, so muss zunächst auf die Handschriften des Stadtrechts von 1270 kurz eingegangen werden. Die Handschrift, welche Lappenberg A nennt und nach der er seinen Text gedruckt hat[1], ist zwar die älteste und wichtigste, aber doch wohl nicht die erste Niederschrift des Rechtes selbst: wenn nun, wie Lappenberg meint, alle anderen Handschriften aus ihr hervorgegangen sind,[2] so wird sich auch in ihnen dieselbe Anordnung der Artikel wiederfinden lassen. So steht denn überall als Einleitung jener Artikel von dem Bescheiten des Urtheils voran, welcher in der Form, wie er da steht, sich sicher nicht am richtigen Platze befindet, wenn nicht gar ein späterer Zusatz ist. Für die letztere Annahme spricht:

1) Dass der als I. 1 bezeichnete Artikel noch einmal mit der Jahreszahl und der Nennung der den Vertrag schliessenden Behörden beginnt, während schon die Einleitung die Anrufung Gottes und den Namen des „wittigesten Rades" enthielt.

2) Dass gerade diese Bezeichnung „van den wittigesten Rade", die alle Handschriften mit geringen Variationen wiederholen, eine Verwirrung der staatsrechtlichen Begriffe

[1] Rechtsalterth., Einl., S. LXXXIX.
[2] Das., S. CVIII.

in sich schliesst, die einem Zeitgenossen nicht zuzutrauen ist. Denn alle anderen Artikel dieses Stadtrechtes sowohl[1] wie die der Ordeelbücher von 1292[2] und 1497 trennen Rath und Wittigeste.

3) Die Stellung und Fassung dieser Bestimmung im Stadtrecht von 1292, wo es ausdrücklich heisst: „de meine raet uan Hamborch undhe dhe witteghesten in der stat, dhe sin das to rade worden und hebbet ghewilkoret etc.“[3] Gerade diese Ausdrucksweise, welche doch ganz und gar von der Fassung der sog. Einleitung zum Stadtrecht von 1270 abweicht, ist noch mehr beweisend als die Stellung allein, da ja das Statut von 1292 eine ganz andere Anordnung befolgt.

4) Der Wortlaut des Schlusses der Einleitung: „Wil se ouer ienig men beschelden, de scal vntberen synes erues verde syner wonynge, sunder weder in „dyt“ bock“, was genau mit der Ausdrucksweise der nur in der Handschrift A vorkommenden Artikelüberschriften[4] übereinstimmt[5], während der Text „dat bock“ hat.[6]

Aus diesen Gründen scheint mir die Einleitung ein späterer Zusatz desjenigen zu sein, der die Ueberschriften der Kapitel und Artikel verfasste. Nimmt man dies an, so stimmt damit auch die Trummer'sche Ansicht, dass das Recht der Kore dem Rath der Stadt von den Grafen erst 1292 gegeben worden sei; denn erst als das Stadtrecht von den Stadtherren anerkannt worden war, konnte der Rath Jemand wegen Beschelten des Stadtrechtsbuches durch Verlust des Erbes und der Wohnung strafen. Der

---

[1]) I, 1; I, 5.

[2]) Einl., S. 99; A. IX, S. 102.

[3]) Gerade so lautet Stadtr. v. 1497, A. XIX, S. 189.

[4]) Lappenberg, S. 1, Art. 1, Anm. a).

[5]) I, 1: Hyr begynnet dyt bock an der stad (S. 1); VI, 11: Wo een man een ordel an dyt bock teen schal.“ S. 30.

[6]) VI, 11, S. 30; VI, 30, S. 37; auch das Stadtrecht von 1292, A IX, S. 102 hat nur „dhe boec“ und das v. 1497, A XIX, S 189 „int bock“.

Art. VI, 11[1]) bespricht nur den Fall, dass der Rath ein Urtheil gemäss dem Stadtrecht fällt und dies bescholten wird, während hier von den bereits festgesetzten Statuten die Rede ist. Solange dem Stadtrechte die Anerkennung der Grafen fehlte, konnte Jeder bei einer so schweren Strafe wie die Vertreibung von Haus und Hof durch Anführung dieser Thatsache Schutz suchen und finden. Der spätere Abschreiber fand diesen wichtigen Grundsatz, der ihm aus den späteren Stadtrechten bekannt war, nicht in dem frühesten Statut und setzte ihn, da er ihn nicht gut einfügen konnte, an den Anfang desselben; einem Zeitgenossen würde ein solcher Fehler wie der „wittigeste rad", der sich selbst im Stadtrecht von 1292 nicht findet, nicht zugestossen sein. So braucht denn auch mit Lappenberg nicht angenommen zu werden, dass eine Verwirrung der „staatsbürgerlichen Begriffe" bereits um diese Zeit eingetreten sei[2]).

Nach Beseitigung dieses Artikels bleiben ausser denjenigen, der das Verbot der Ritterwohnungen enthält, noch zwei andere, welche die Behörde der Wittigesten anführen: das ist zunächst der Art. I, 1, welchen wir als Einleitung zu betrachten haben und der die Namen der sich vertragenden Behörden nennt. Der andere Art. I, 5[3]) bestimmt, dass „unsere Bürger unseres Herrn Gut weder verkaufen noch in Pfand nehmen sollen, weder an der Mühle, noch an dem Zoll, noch auch an solchem Gut, das Jener in dieser Stadt besitzt". Hält man dieses Gesetz mit den Bestimmungen über die Ritterwohnungen zusammen, so wird die Vermuthung, dass dieses besonders wichtige Bestimmungen waren, auf deren Festsetzung es den betheiligten Behörden ankam, nicht ganz zu verwerfen sein. Deshalb wird des Gelübdes und der Willekore der Wittigesten im ersteren, der Uebereinstimmung beider Behörden im letzteren Falle ausdrücklich gedacht. Es waren dies die wesentlichsten

[1]) S. 30.
[2]) Rechtsalterth., Einl. S. XXXIII.
[3]) Das. S. 3.

Bedingungen, unter denen die Vereinbarung stattfand. Die Wittigesten als Behörde der Altstadt mussten dem Rathe schwören, dass keine Ritter in der Stadt wohnen sollten, weil in der Altstadt noch von der erzbischöflichen Regierungszeit her Ministerialen wohnten [1]), sich vielleicht auch noch später gräfliche Ministerialen angesiedelt hatten. Man wollte sich durch diese Bestimmung gegen das Aufkommen der Geschlechterherrschaft verwahren [2]), ein Streben, das namentlich im Interesse der Neustadt lag.

Halten wir uns an den Namen dieser Behörde, so wird durch ihr Auftreten in den Stadtrechten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ihr fortwährendes Dasein bewiesen. Sicherlich war sie aber im Laufe der Zeit eine andere geworden, die mit der früheren altstädtischen Gemeindebehörde nur den Namen und die Zusammensetzung gemeinsam hatte, deren Competenzen aber andere geworden waren. Es ist dies vielleicht auch ein mit dem Untergang des Vogtgerichts zu vergleichender Process, dessen einzelne Stadien nur nicht mehr so erkennbar wie bei jenem sind. Nachdem der Rath mit der Behörde der Altstadt zu einem Collegium verschmolzen war, blieb gleichwohl eine Vertretung der Bürgerschaft bestehen, die in einzelnen Fällen vom Rathe zur Berathung hinzugezogen wurde. Zur Beschreibung ihrer Competenzen geben uns vielleicht die Bremer Urkunden, in denen die discretiores neben dem Rath erscheinen, einige Aufklärung. In dieser Verbindung treten sie zuerst bei Gelegenheit der sog. Reversalen auf [3]); unter ihrer Beihilfe ist der genannte Vertrag zwischen dem Erzbischof und der Stadt zu Stande gekommen. So treten sie auch ferner in den Fällen auf, wo es sich um die Rechte der Stadt gegenüber den Erzbischöfen handelt, so in dem sog. Hildebold'schen Concordat [4]), so in dem Vertrag mit Erzbischof Giselbert

[1]) Wichmann, Geschichte von Hamburg, Hamburg 1889, I, S. 13.

[2]) I, Das. S. 91.

[3]) consilium consulum et aliorum discretorum, Brem. UB. I. 234. S. 269.

[4]) Brem. UB. I, No. 299, S. 337, Ao. 1259.

vom Jahre 1301[1]; besonders aber wird ihrer Mitwirkung Erwähnung gethan in Fällen, wo einzelnen Gewerken in der Stadt Privilegien ertheilt werden[2]. Man sieht deutlich: es war in den zuerst genannten Fällen die alte durch den Rath in ihren Competenzen beschränkte Bürgervertretung. Benutzte man sie einerseits als Vermittler dem Stadtherrn gegenüber, so konnte man ihn andrerseits der Bürgerschaft gegenüber nicht entbehren.

Wenden wir uns wieder nach Hamburg zurück, so finden wir die Wittigesten in ihrer alten Bedeutung mit den discretis von Bremen und Stade zusammen in einer Urkunde vom 14. April 1286,[3] in der Erzbischof Giselbert über die mit dem Herzog von Sachsen, sowie den Städten Bremen, Stade und Hamburg getroffenen Vereinbarungen urkundet, dann aber namentlich in der Abrechnung des Rathes mit den Grafen von Holstein[4] und in den oben angeführten Bestimmungen der Stadtrechte.

In der neuen Bedeutung finden wir die Wittigsten während des 13. Jahrhunderts nicht urkundlich erwähnt, jedoch lässt sich ihre Mitwirkung bei Bestimmungen über Gewerke aus folgenden Betrachtungen schliessen. Bei Ansetzung gewisser Zahlungen, welche die Gewandschneider abgeben sollten, heisst es im Stadterbebuch, dass der Rath dieselbe de generali consilio[5] beschlossen habe, ein Ausdruck, der, so viel ich weiss, sonst nicht in Hamburger Rechtsurkunden vorkommt. Sollte hierbei nicht schon an eine Mitwirkung der Aelterleute der Handwerker gedacht werden können? Ganz sicher wird diese Vermuthung durch eine äusserst interessante Urkunde, welche auch namentlich Westphalen für seine Behauptung und Frensdorff für Lübecker Verhältnisse[6] verwandt hat. Es wird nämlich in

[1] Das. II, 2, S. 2, Ao. 1301, 6. Mai.
[2] Das. I, No. 234, S. 269; I, 363, S. 402.
[3] HUB. I, No. 821, S. 677.
[4] HUB. I, No. 808, S. 671.
[5] Lib. Act. f. 105, Z. 1 f., S. 382, Ao. 1267.
[6] A. a. O. S. 206.

einer Urkunde des Lübecker Raths vom 1. September 1340 gesagt,[1]) dass die Bürgermeister, quando et quotiens negotia ponderis alicuius incumbebant dicto oppido et universitati Hamburgensi expedienda, nach alter Gewohnheit consules alios dicti oppidi specialiter super hoc requirere pflegten. „Item quotiens et quando", fährt die Urkunde fort, „aliqua negotia ardua et magna predicto opido et universitati Hamburgensi incumbebant, utpote super iure aliquo ipsius opidi et universitatis preiudiciali seu ius vel statum aliqualiter tangente vel similia, oportebat et oportet necessario proconsules et consules Hamburgenses, si expeditio huiuscemodi negotiorum robur firmitatis habere debebat, super hoc requirere et optinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti oppidi et de eorum consilio et concensu ea expedire." Ebenso sei es in Lübeck und in anderen Gemeinwesen und Städten der Nachbarschaft gehalten worden und werde noch so gehalten.

Diese Urkunde weist uns auf einen Vergleich mit der Travestadt an: schon im Privileg Heinrichs des Löwen wurde nach Detmar bestimmt, dass man die ersten sechs Rathmannen „mit rade wiser lude in der stat" kiesen sollte. Mag dieser Ausdruck auch noch nicht bestimmt auf eine bestehende Behörde hinweisen, so finden sich doch in Lübeckischen Bisthums-Urkunden, also in kirchlichen Angelegenheiten neben den consilibus auch maiores sive seniores[2]), pociores civitatis[3]), „iurati seu maiores civitatis"[4]). Auch finden sich die consules et iurati[5]) in gemeinschaftlicher Thätigkeit, wie in Lübeck so in Hamburg; einen

---

[1]) Lappenberg, Programm zur dritten Secularfeier der bürgerschaftl. Verf. Hamburgs. Hamburg 1828. S. 43 f., Lüb. UB. II, No. 715.

[2]) Lüb. UB. I, No. 278, Ao. 1265; No. 286—288, Ao. 1266.

[3]) UB. des Bisth. Lüb. No. 262, Ao. 1277.

[4]) UB. des Bisth. Lüb. No. 275, S. 273, Ao. 1280; No. 481, Ao. 1319. Lüb. UB. I, 281, Ao. 1266.

[5]) Frensdorff, a. a. O. S. 201 n. 56. Lappenberg, Programm S. 18 ff.; S. 52, Anm. 27.

solchen Vorgang konnten wir bereits am Eingang dieser Arbeit beobachten, wo der Bürger Volzeko de voluntate consulum et de conscienta iuratorum et parrochianorum Sti. Nycholay eine Strasse abtrat. Sollte da der Schritt zu gewagt sein, diese Kirchspielsgeschworenen, wenigstens für Angelegenheiten ihrer Parrochie, als berufene Mitberather des Rathes anzusehen, zumal da wir nach dem Recesse von 1410 die aus jedem Kirchspiel gewählten 15 Deputirten, wenigstens in St. Petri, in der Liste der Kirchgeschworenen wiederfinden?[1]) Sie, wie die Alterleute der Gewerke waren die Bestandtheile der Wittigesten, die allerdings ihrem Namen und Ursprung nach der Altstadt zuzuweisen sind.

Es erübrigt also auf Grund der Urkunden und der gezogenen Parallelen das Resultat zu ziehen. Wie in Bremen so existirte auch in Alt-Hamburg eine Gemeindevertretung, die namentlich aus den Geschworenen der Kirchspiele bestand. Bei dem Aufblühen des Handels und des Handwerks traten zu diesen die Alterleute der Zünfte hinzu. Diese Zusammensetzung der Behörde änderte sich nicht, als die Altstadt aus der Gewalt des Erzbischofes in die der Grafen überging und dieser das lübische Recht übertragen wurde. Durch das letztere erhielten die Wittigesten dasselbe Recht für die Altstadt, was der Rath für die Neustadt hatte; während der alte Name bestehen blieb, änderte sich der Wahlmodus in Folge der durch das lübische Recht bedingten Selbstergänzung. Nachdem diese so veränderte Behörde eins mit dem Rath der Neustadt geworden war, verlor sie ihren alten Namen, der nunmehr einer anderen, aber ebenso wie sie selbst früher zusammengesetzten Gemeindevertretung anheimfiel. Als nämlich der Rath an die Stelle des Vogtes getreten war, was ungefähr parallel mit der Vereinigung der beiden Städte vor sich ging, und somit die Behörde, welche früher selbst die Stadtgemeinde vertreten hatte, in die Stelle einer Obrigkeit eingerückt war, machte sich das Bedürfniss geltend, neben diese alte Be-

[1]) Lappenberg, Progr. S. 20.

hörde, den Rath, auch eine neue Gemeindevertretung zu setzen. Man griff zu nichts Neuem, sondern zog unter Beibehaltung des alten Namens der „Wittigesten“ die Kirchspielsgeschworenen, die natürlicher Weise als procuratores ecclesiae weiter gewirkt hatten, sowie die Alterleute der Gewerke bei wichtigen Entscheidungen herbei.

In dieser Stellung hatten die Wittigesten nur eine berathende, beistimmende Mitwirkung, der Rath konnte sie berufen, wenn er wollte; an bestimmte Satzungen war er dabei nicht gebunden. So erklärt es sich auch, weshalb sie nie Urkunden mitausstellten, ihr Name sich aber in den Stadtrechten noch lange hielt. —

Man hat also zweierlei Wittigesten von einander zu unterscheiden:

diejenigen, welche als Behörde der Altstadt mit dem Rath der Neustadt die Vereinbarungen der Stadtrechte abschlossen und später mit dem letzteren zu einem Gesammtrath verschmolzen;

und diejenigen, welche unter Beibehaltung des alten Namens als Vertreter der Bürgerschaft anerkannt und als solche von der Obrigkeit gelegentlich bei ihren Berathungen hinzugezogen wurden.

Es reduciren sich somit die am Anfang dieses Abschnittes aufgeworfenen drei Fragen für Hamburg auf zwei: die „Wittigesten“ waren beides, die Vertreter der Altbürgerschaft und ein aus der Bürgerschaft hervorgegangenes, mitberathendes Collegium. Nachdem das Institut seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte, existirte es in seiner neuen Eigenschaft weiter fort und blieb in den späteren Redactionen der Stadtrechte auch noch ferner stehen. Aber keine neue Bestimmung trägt den Namen der Wittigesten.

Während sich in der Zeit der unbedingten Rathsherrschaft neue Gesetzesnormen herausbildeten, ging der Namen dieser Wittigesten schon früh in die Titulatur des Rathes über. Eine völlige Verwirrung der staatsbürgerlichen

Begriffe zeigt die Langenbeck'sche Glosse zum Stadtrecht von 1497, welche, in den stürmischen und revolutionären Zeiten der Reformation entstanden, die Wittigesten zu demjenigen Theile der Bürgerschaft stempeln wollte, aus dem und von dem die neuen Rathsherren, die Electi, gekoren wurden, während doch die Selbstergänzung des Rathes ein seit dem Beginn der Rathsverfassung gültiges Gesetz war.

Vita.

Natus sum Arthurus Georgius Ludovicus Obst Wittenbergensis anno h. s. LXVI. a. d. VI. Kal. Oct. patre Ludovico, matre Malvina de gente Schaeffer, quos carrissimos parentes adhuc vivos summo gaudio amplector. Evangelicae sum fidei adscriptus. Litterarum elementis in gymnasio Hamburgense, cui est nomen Johannei inditum, imbutus et maturitatis testimonio instructus autumno anni LXXXVI primo quidem ad universitatem Tubingensem, deinde vero duorum semestrium spatio intermisso ad Berolinensem me contuli universitatem. Cum initio studio philologiae operam dedissem, postea ad historicae scientiae studium adductus sum.

Per octo semestres docuerunt me viri doctissimi: Aegidi, Bresslau, Crusuis, Curtius, Delbrück, Diels, Ebbinghaus, de Gneist, de Gutschmid, Hirschfeld, Hübner, Kautzsch, Kirchhoff, Koser, Kugler, Lenz, Scheffer-Boichorst, Schiemann, Schmoller, Schröder, Schwabe, Spitta, Sternfeld, de Treitschke, Wattenbach, Weizsäcker, Zeller. Ut exercitationibus eorum historicis adessem Lenz, Scheffer-Boichorst, Wattenbach, Weizsäcker concesserunt. Quibus omnibus, praecique eis, qui ad exercitationes me ad admiserunt, gratias quam maximas semper habebo.

Thesen.

1. Adalbert von Bremen trat sein Pontificat im Jahre 1043 an.

2. Unter den Anklagen, welche beim Templer-Process gegen diesen Orden erhoben wurden, erweist sich der Vorwurf des detestabilis idolatriae vitium als nichtig.

3. Der Nürnberger Religionsfrieden hatte nur für die Schmalkaldener, nicht auch für künftig zur Reformation übertretende Reichsstände Giltigkeit.